



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.0028.01/08.5058.03

BVD/ P110028/P085058  
Basel, 4. Mai 2011

Regierungsratsbeschluss  
vom 3. Mai 2011

### **Ratschlag zu einem kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeolG), zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie zur Aufhebung des Gesetzes betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen**

sowie Bericht zur

**Motion Michael Wüthrich und Konsorten betreffend die Einführung gesetzlicher Grundlagen über geographische Daten und Informationssysteme in der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt und der Datenabgabe (P085058)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
3.1 Einleitung .....	4
3.2 Neues Bundesrecht im Bereich der Geoinformation .....	5
3.2.1 Wichtige Merkmale des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG) .....	5
3.2.2 Die Verordnungen auf Bundesebene .....	7
3.3 Bestehende kantonale Regelungen .....	7
3.4 Geoinformationsstrategie Basel-Stadt .....	8
3.5 Umsetzung Motion Wüthrich .....	8
<b>4. Handlungsbedarf</b> .....	<b>8</b>
<b>5. Umsetzungsvorschlag</b> .....	<b>10</b>
<b>6. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens</b> .....	<b>11</b>
6.1 Vorbemerkung .....	11
6.2 Forderung nach einem höherem Detaillierungsgrad auf Gesetzesstufe .....	12
6.3 Datenschutz .....	12
6.4 Privatisierung der amtlichen Vermessung und des Leitungskatasters .....	13
<b>7. Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>14</b>
<b>8. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b> .....	<b>16</b>
8.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....	16
8.2 2. Abschnitt: Grundsätze .....	18
8.2.1 A. Qualitative und technische Anforderungen .....	18
8.2.2 B. Erheben, Nachführen und Verwalten .....	21
8.2.3 C. Zugang und Nutzung .....	23
8.2.4 D. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen .....	29
8.3 3. Abschnitt: Amtliche Vermessung .....	30
8.4 4. Abschnitt: Organisation .....	34
8.5 5. Abschnitt: Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts .....	35
<b>9. Stellungnahme zur Motion Michael Wüthrich und Konsorten für die Einführung gesetzlicher Grundlagen über geographische Daten und Informationssysteme in der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt und der Datenabgabe</b> .....	<b>38</b>
<b>10. Antrag</b> .....	<b>40</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, das vorgelegte kantonale Geoinformationsgesetz des Kantons Basel-Stadt (KGeolG) sowie die Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 27. April 1911 (EG ZGB) und die Aufhebung des Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen vom 11. April 1929 (GVG) zu genehmigen. Ebenso beantragen wir, die im Titel erwähnte Motion abzuschreiben. Die detaillierten Anträge befinden sich am Schluss dieses Ratschlags.

## 2. Zusammenfassung

Geoinformationen sind Informationen über räumliche Objekte (Grundstücke, Adressen, Gebäude, Leitungen, Nutzungseinschränkungen etc.), die durch die Verknüpfung von Geodaten, d.h. raumbezogenen Daten, gewonnen werden. Als Beispiel können etwa Zonenpläne, Kataster der belasteten Standorte oder das Inventar der geschützten Naturobjekte genannt werden.

Solche Geoinformationen dienen in der Wirtschaft und für den öffentlichen Dienst als zentrale Entscheidungsgrundlage, da ein Grossteil aller Entscheidungen einen räumlichen Bezug hat. Im Alltag greift praktisch jedermann - oft unbewusst - regelmässig auf Geoinformationen zu. Basel-Stadt hat infolgedessen in den letzten Jahren eine leistungsfähige Geodateninfrastruktur aufgebaut und mit Geodiensten über das GeoPortal den verschiedenen Nutzergruppen zugänglich gemacht. Im Jahr 2009 wurden im GeoPortal total 4.9 Mio. Zugriffe (13'600 Zugriffe pro Tag) auf die kantonalen Geodienste registriert (z.B. Kartenansichten, Eigentumsauskünfte, Druckaufbereitungen, Datendownloads). Zurzeit werden 146 verschiedene Geodatenebenen (z.B. Zonenplan, Kataster der belasteten Standort, Grundstücke, Wasserleitungen) über die zentrale Geodatenbank verfügbar gemacht. Die Geodienste sind für zahlreiche Fachbereiche zu einem unverzichtbaren Arbeitsinstrument geworden.

Am 1. Juli 2008 ist das neue Geoinformationsgesetz des Bundes vom 5. Oktober 2007 (GeolG) in Kraft getreten. Es hat für den Bereich Geoinformation weitreichenden Einfluss, indem es die Zuständigkeiten auf Stufe Bund und Kanton regelt und die entsprechenden Rahmenbedingungen vorgibt. So verlangt es beispielsweise den standardisierten Zugriff auf harmonisierte Geobasisdaten und den Aufbau einer nationalen Geodateninfrastruktur (NGDI), der auf den Geodateninfrastrukturen der Kantone, des Bundes und der Gemeinden aufbaut. Gleichzeitig wurden auf Bundesebene zehn Ausführungsverordnungen zum GeolG erlassen bzw. teilrevidiert. Ausserdem wurde per 1. Oktober 2009 die Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Katasterverordnung, ÖREBKV) in Kraft gesetzt. Mit diesem Erlasspaket regelt der Bund erstmals umfassend den gesamten Bereich der Geoinformation nach einheitlichen Gesichtspunkten.

Das GeolG verlangt verschiedene Ausführungsbestimmungen auf kantonaler Stufe. Für die Bearbeitung und Nutzung von kantonalen und kommunalen Geodaten ist ausserdem eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Auf kantonaler Stufe muss analog zum Bund eine den

Bereich Geoinformation abdeckende, rechtsgenügende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Diese gesetzliche Grundlage soll mit dem hier vorgelegten KGeoIG geschaffen werden. Darin wird der Vollzug des Geoinformationsrechts des Bundes, die Erhebung und Verwendung von Geodaten des Kantons und der Gemeinden und die Erhebung, Verwaltung und Nachführung der Daten der amtlichen Vermessung, des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und des Leitungskatasters geregelt.

Da die Bestimmungen über die amtliche Vermessung neu im KGeoIG aufgeführt werden, können die Regelungen über das Grundbuch in das bestehende Einführungsgesetz zum ZGB (EG ZGB) überführt und das Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen (GVG) aufgehoben werden.

### **3. Ausgangslage**

#### **3.1 Einleitung**

Geoinformationen sind, wie erwähnt, Informationen über räumliche Objekte (Leitungen, Grundstücke, Adressen, Gebäude, Nutzungseinschränkungen etc.), die durch die Verknüpfung von Geodaten gewonnen werden. Der Kanton erhebt und bearbeitet in der Regel Geodaten gestützt auf bundesrechtliche Vorschriften (nachfolgend Geobasisdaten des Bundesrechts) oder auf kantonales Recht (nachfolgend Geobasisdaten des kantonalen Rechts). Als Beispiel für Geobasisdaten des Bundes ist zunächst das Eidgenössische Grundbuch zu nennen. Aber auch die kantonalen Richtpläne und Nutzungspläne zählen zu den Geobasisdaten des Bundes, da sie gestützt auf das Raumplanungsgesetz des Bundes erlassen werden. Als Geobasisdaten des Kantons kann etwa das Inventar schützenswerter Naturobjekte genannt werden, dass gestützt auf § 6 Abs. 1 des (kantonalen) Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz erhoben wird.

Die Geobasisdaten werden von den verschiedensten Dienststellen des Bundes und der Kantone und Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erhoben und bearbeitet. Beispielsweise werden die Daten der amtlichen Vermessung teilweise vom Bund selber und teilweise vom Kanton erhoben. Dagegen werden zum Beispiel das Gewässernetz, der Baumkataster oder die Übersicht über das öffentliche Grundeigentum von kantonalen Stellen erhoben. Diese Geoinformationen werden über sogenannte Geodienste den verschiedenen Nutzergruppen verfügbar gemacht und sind auch für zahlreiche Ämter zu einem unverzichtbaren Arbeitsinstrument geworden. Als Beispiel für einen Geodienst sei die Berechnung des kürzesten Weges zwischen zwei Adressen genannt. Weil ein grosser Teil der Planungs- und Entscheidungsprozesse in Wirtschaft und Verwaltung einen Raumbezug aufweisen, haben sich Geoinformationen zu einer Schlüsselressource der Informationsgesellschaft entwickelt. Auch die öffentliche Hand, die in enger Beziehung zu dem von ihr verwalteten Raum steht, ist auf diese Ressource angewiesen, um ihre Aufgaben effizient erfüllen zu können.

## 3.2 Neues Bundesrecht im Bereich der Geoinformation

Am 1. Januar 2008 ist ein neuer Artikel 75a in der Bundesverfassung zum Thema Vermessung in Kraft getreten. Er enthält die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit des Bundes im Bereich der Geoinformation (Landesvermessung, amtliche Vermessung, Harmonisierung der Geoinformation). Am 5. Oktober 2007 haben die Eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) verabschiedet. Zusammen mit diversen Verordnungen trat das GeolG am 1. Juli 2008 in Kraft. Die Kantone haben von diesem Zeitpunkt an die nach Themen und Fachgebieten unterschiedlichen Fristen sowohl rechtlich als auch technisch umzusetzen. Bei der gesetzgeberischen Umsetzung handelt es sich um die Regelung von formellen Fragen (Zuständigkeiten, Organisation) und materiellen Punkten (Gebühren und Finanzen, Strafbestimmungen).

Da das hier vorgeschlagene kantonale Gesetz über Geoinformationen (KGeolG) in erster Linie der Umsetzung und dem Vollzug des GeolG des Bundes dient, wird zunächst der Inhalt dieses Bundesgesetzes kurz dargestellt.

### 3.2.1 Wichtige Merkmale des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG)

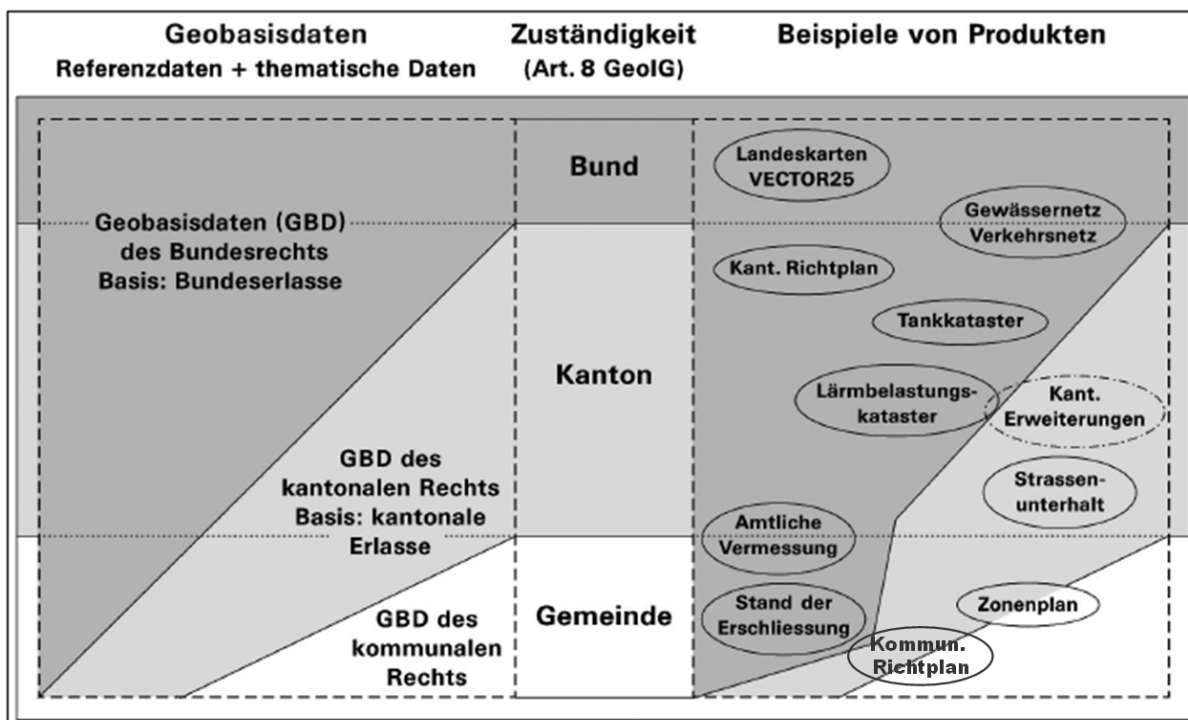
Das GeolG soll gemäss Zweckartikel sicherstellen, dass Geodaten über das ganze Gebiet der Schweiz für eine breite Nutzung, aktuell, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen. Der Zugang zu den mit beträchtlichem Aufwand erhobenen und verwalteten Daten für Behörden, Wirtschaft und Gesellschaft soll verbessert, Mehrfachnutzungen der Daten in verschiedensten Anwendungen ermöglicht und der Datenbezug für qualitativ bessere und konsistentere Daten günstiger werden.

Für die meisten Geodaten ist das Bundesgesetz nur ein Rahmengesetz, da die Erhebung und Bearbeitung dieser Daten in einem Spezialgesetz (nachfolgend Fachgesetz) geregelt ist, so etwa im Raumplanungsgesetz oder im Umweltschutzgesetz.

#### 3.2.1.1 Die Datenkategorien des GeolG

Gemäss Art. 2 GeolG erstreckt sich der Geltungsbereich des Bundesgesetzes auf die *Geodaten des Bundes*, insbesondere auf die so genannten *Geobasisdaten des Bundesrechts*. Unter *Geodaten* werden raumbezogene Daten verstanden, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, etwa durch Koordinaten, Ortsnamen, Postadressen oder andere Kriterien (Karten, Pläne, Ortsverzeichnisse etc.). Geodaten, die auf einem Rechtserlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen, werden *Geobasisdaten* genannt. Sie sind also eine Untergruppe der Geodaten und können in folgende Kategorien eingeteilt werden:

- *Geobasisdaten des Bundesrechts*: sie stützen sich auf einen Rechtserlass des Bundes; die Datenherrschaft kann beim Bund, den Kantonen oder den Gemeinden liegen, d.h. erfasst und verwaltet werden sie teilweise vom Bund, den Kantonen oder den Gemeinden. Als Beispiele können die Nutzungszonen der Raumplanung, Naturschutzgebiete, die Daten der amtlichen Vermessung usw. genannt werden.



- Geobasisdaten des *kantonalen Rechts*: sie stützen sich auf einen kantonalen Rechtserlass; die Datenherrschaft kann beim Kanton oder den Gemeinden liegen (diese Kategorien werden vom KGeoIG geregelt).
- Geobasisdaten des *kommunalen Rechts*: sie stützen sich auf einen kommunalen Rechtserlass; die Datenherrschaft liegt bei der Gemeinde. (Quelle: Botschaft zum Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG); S. 7844).

### 3.2.1.2 Regelung der amtlichen Vermessung

Wie bereits erwähnt, ist das GeoIG für die meisten Geodaten nur ein Rahmengesetz. In den Bereichen der Landesvermessung, der Landesgeologie und der amtlichen Vermessung (Kap. 3-5 GeoIG) hat das GeoIG aber auch die Funktion eines Fachgesetzes, da es die Grundlage zur Erhebung und Bearbeitung dieser Daten enthält.

Die amtliche Vermessung ist eine Verbundaufgabe mit geteilten Zuständigkeiten von Bund und Kantonen. Mit dem neuen GeoIG ergeben sich gegenüber der heutigen Situation keine wesentlichen Änderungen. Der Bund ist nach wie vor für die strategische Ausrichtung, die Oberleitung und die Oberaufsicht zuständig und die Kantone für die Durchführung, wobei die Kosten gemeinsam getragen werden. Einen grossen Handlungsspielraum haben die Kantone besonders hinsichtlich der Organisation des Vollzugs, welche auf kantonaler Ebene geregelt werden muss.

### 3.2.1.3 Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Das GeoIG sieht die Einführung eines gesamtschweizerischen Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster, Art. 16-18 GeoIG) vor. Der Kataster soll zuverlässig Auskunft geben über nicht im Grundbuch angemerkte, wesentliche Nutzungs-

einschränkungen, die aufgrund eines von der zuständigen Instanz erlassenen Entscheides zustande gekommen sind und räumliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben (Planungsbeschlüsse wie Nutzungspläne, Lärmbelastung, Gewässerschutzzonen, Baulinien usw.). Der Kataster soll Informationen zu wichtigen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (wie Geometrie, Vorschriften, welche die Beschränkungen umschreiben, Hinweise auf gesetzliche Grundlagen) in einfacher, verbindlicher Form zugänglich machen. Auf kantonaler Ebene ist der Vollzug des neuen Bundesrechts zu regeln.

Gemäss der am 1. Oktober 2009 in Kraft getretenen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) sollen 17 Geobasisdatensätze in den Kataster aufgenommen werden. Davon sind für folgende 7 Datensätze die Kantone zuständig: Nutzungszonen, Kataster der belasteten Standorte, Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzareale, Lärmempfindlichkeitsstufen, Waldgrenzen in Bauzonen und Waldabstandslinien. Die Kantone sind zuständig für die Führung des Katasters und erhalten dafür Bundesbeiträge (Art. 34 Abs. 2 Bst. b, Art. 39 GeoIG). Gemäss Art. 16 Abs. 3 GeoIG können die Kantone weitere eigentümerverbindliche Geobasisdaten bezeichnen, die zum Bestand des Katasters gehören sollen.

### **3.2.2 Die Verordnungen auf Bundesebene**

Das am 1. Juli 2008 in Kraft getretene GeoIG des Bundes wird durch eine Reihe von Verordnungen näher ausgeführt:

- Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV) vom 21. Mai 2008 (SR 510.620)
- Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation (GeoIV-swisstopo) vom 26. Mai 2008 (SR 510.620.1)
- Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) vom 21. Mai 2008 (SR 510.625)
- Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV) vom 6. Oktober 2006 (SR 211.432.27)
- Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1999 (SR 211.432.2)
- Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994 (SR 211.432.21)
- Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV) vom 21. Mai 2008 (SR 211.432.261)
- Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (SR 211.432.1)
- Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV) vom 6. Juni 2007 (SR 211.432.11)
- Verordnung über die Landesvermessung (Landesvermessungsverordnung, LVV) vom 21. Mai 2008 (SR 510.626)
- Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) vom 2. September 2009 (510.622.4)

### **3.3 Bestehende kantonale Regelungen**

Auf kantonaler Ebene bestehen gegenwärtig keine umfassende Regelungen betreffend die Erhebung und Bearbeitung von Geodaten. Die vorhandenen Vorschriften sind in verschie-

denen Erlassen verteilt. Dazu gehören das Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen und die Verordnung über die amtliche Vermessung sowie die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Dazu zählen aber auch das Gesetz über die Ermittlung von Grundstückswerten sowie die dazugehörige Verordnung betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Ermittlung von Grundstückswerten. Des Weiteren sind in diversen Fachgesetzen, wie z.B. dem Umweltschutzgesetz oder dem Bau- und Planungsgesetz materielle Bestimmungen zu Geodaten vorhanden, welche durch den vorliegenden Gesetzesentwurf insofern tangiert werden, als der rahmengesetzliche Teil des KGeolG (§ 1 - § 16) für alle Geodaten gilt.

### **3.4 Geoinformationsstrategie Basel-Stadt**

Am 21. September 2010 hat der Regierungsrat die Geoinformationsstrategie des Kantons Basel-Stadt (GIS-Strategie BS) genehmigt. Die Geoinformationsstrategie berücksichtigt die bereits gelebten Prinzipien und schafft eine Grundlage, um die kantonalen Geoinformationen noch wirkungsvoller zu nutzen. Die Strategie koordiniert den weiteren Ausbau der kantonalen Geodateninfrastruktur und gibt die Handlungsschwerpunkte der nächsten Jahre vor. Sie stellt den Einsatz von Geoinformation in der Kantonsverwaltung auf ein tragfähiges Fundament und gibt Vorgaben in den Bereichen Organisation, Infrastruktur, Finanzen und Geodaten welche in der vorliegenden Gesetzesvorlage berücksichtigt wurden.

### **3.5 Umsetzung Motion Wüthrich**

Mit Beschluss Nr. 080/38/34G vom 17.09.2008 hat der Grosse Rat die Motion Michael Wüthrich und Konsorten für die Einführung gesetzlicher Grundlagen über geographische Daten und Informationssysteme in der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt und der Datenabgabe an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage bis zum 1. Juli 2011 überwiesen. Die Motionäre verlangen darin gesetzliche Grundlagen für den Einsatz geografischer Informationssysteme, sowie für die Bearbeitung raumbezogener Daten und deren Nutzung durch Dritte. Die Motionäre wollen weiter für alle Dienststellen der Verwaltung einen unbeschränkten Zugriff auf Geodaten und eine grundsätzlich gebührenfreie Abgabe von Geodaten an Dritte. Der Grosse Rat hat die Motion Wüthrich am 17. September 2008 dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird diesem Auftrag nachgekommen.

## **4. Handlungsbedarf**

Die Kantone müssen gemäss Art. 46 Abs. 4 GeolG das Bundesrecht innert drei Jahren nach Inkrafttreten rechtlich umsetzen, das heisst bis zum 1. Juli 2011. Erforderlich sind verschiedene kantonale Ausführungsbestimmungen: das Bundesrecht schreibt einerseits kantonale Regelungen vor, andererseits gibt es dem Kanton die Möglichkeit zum Erlass von differenzierenden oder ergänzenden Regelungen.

Die Umsetzungsfrist für die anspruchsvolle Einführung des Katasters über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) dauert länger, da die bundesrechtliche Verordnung mit Verzögerung am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist und die Einfüh-



rung in zwei Etappen vorsieht. In einer ersten Etappe sind bis zum 31. Dezember 2012 die Vorschriften über die Durchführung des Pilotprojekts, in einer zweiten Etappe bis zum 31. Dezember 2019 die Vorschriften über die definitive Einführung des Katasters zu erlassen. Dennoch ist die kantonale Gesetzesgrundlage mit der Kompetenzerteilung für die späteren Ausführungsbestimmungen an den Regierungsrat bereits jetzt zu erlassen.

Die technische Umsetzung hat gemäss Bundesrecht innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der jeweiligen rechtlichen Grundlagen bzw. technischen Spezifikationen des Fachamts des Bundes zu erfolgen (für die amtliche Vermessung sind längere Fristen vorgesehen).

Um das neue Bundesrecht umzusetzen, sind Anpassungen des kantonalen Rechts im Bereich des Verfahrens, der Zuständigkeiten und der Organisation vorzunehmen. Der Kanton Basel-Stadt hat 1929 das Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen geschaffen. Durch das nun vorliegende kantonale Geoinformationsgesetz und die zwischenzeitlich vollständig abgeschlossene Überführung der Vermessung alter Ordnung in die objektorientierte, in unabhängigen Datenebenen geführte amtliche Vermessung gemäss der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992, sind viele Bestimmungen bedeutungslos geworden. Es ist deshalb zu prüfen, ob das Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen aufzuheben ist und die noch aktuellen Bestimmungen sinngemäss in das KGeoIG übernommen werden sollen.

Mit der Anpassung des kantonalen Geoinformationsrechts kann auch die Forderung der Motion Wüthrich nach Einführung von Gesetzesgrundlagen über geografische Daten und Informationssysteme umfassend erfüllt werden.

In den letzten 10 Jahren wurde die kantonale Geodateninfrastruktur (KGDI) aufgebaut. Hauptbestandteile sind die zentrale Geodatenbank und das GeoPortal Basel-Stadt mit Darstellungsdiensten (GeoViewer, MapServer), Suchdiensten (GeoCat) und Downloaddiensten (GeoShop). In den Originärsystemen der Fachämter (vgl. Abbildung unten) werden Geodaten erfasst und gepflegt. Für die Integration von Sachdaten ist eine enge Verbindung zum kantonalen Datenmarkt vorhanden. Die darauf aufbauenden Geodienste und Geoprodukte sind die Grundlage für beschleunigte Entscheidungsfindungen in Wirtschaft und Verwaltung und ermöglichen attraktive Dienstleistungen zwischen Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung im Sinne der E-Government-Strategie Schweiz. Mit der kantonalen Umsetzung des Geoinformationsrechtes ergibt sich die Gelegenheit, für die KGDI eine Gesetzesgrundlage zu schaffen.

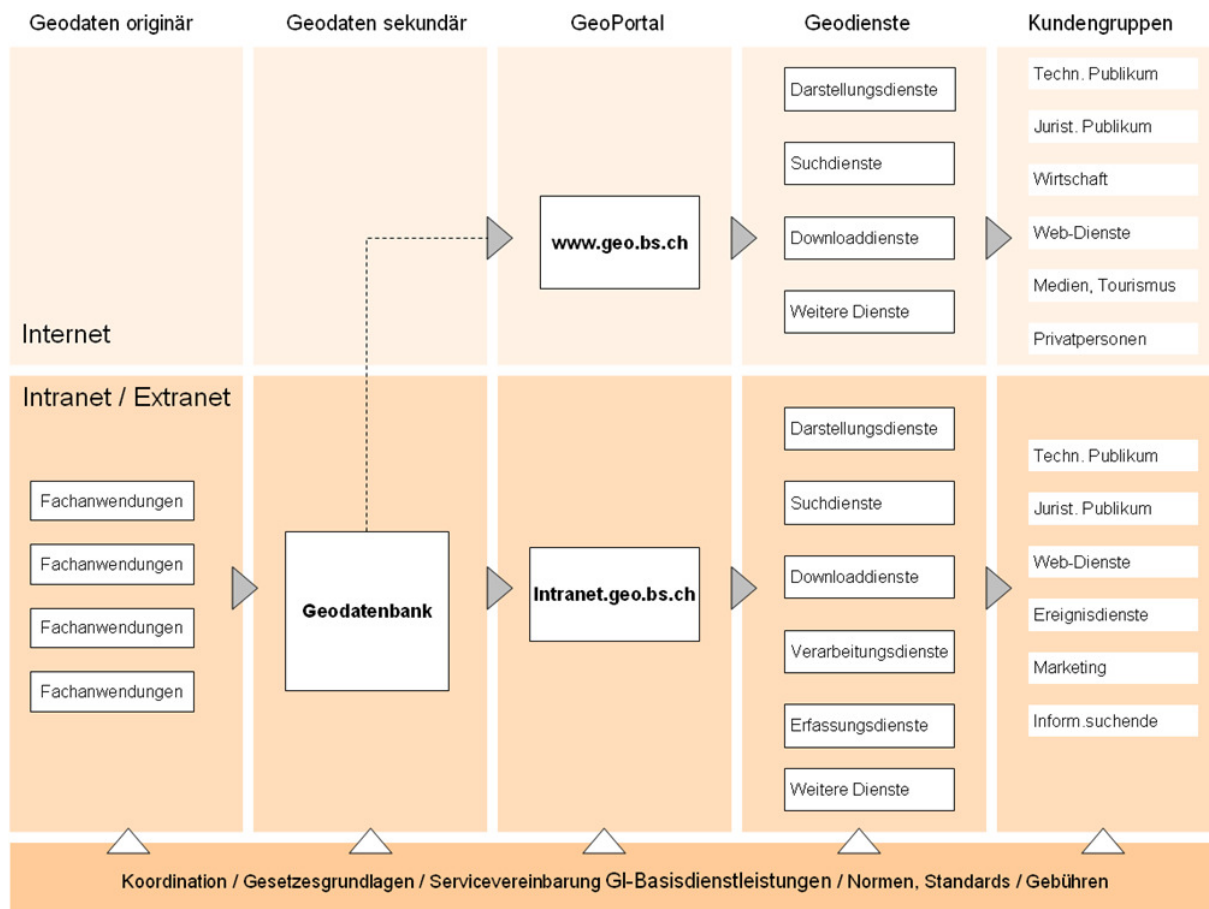


Abb. Architektur und Komponenten der Geodateninfrastruktur Basel-Stadt.

## 5. Umsetzungsvorschlag

Zur Einführung des bundesrechtlichen Geoinformationsgesetzes und zur Regelung des kantonalen Geoinformationsrechts soll ein schlankes Rahmengesetz, Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG) genannt, erlassen werden, welches die Organisation und die Verfahren im Zusammenhang mit Geodaten regelt. Auf Gesetzesstufe sollen die Grundsätze festgelegt und dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt werden für den Erlass einer Ausführungsverordnung mit insbesondere fachspezifischen und technischen Detailregelungen.

Durch die Schaffung des KGeolG ergeben sich hinsichtlich Organisation und Verfahrensregelungen Überschneidungen mit dem Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen von 1929. Zudem sind wie im vorangegangenen Kapitel dargelegt, viele Bestimmungen bedeutungslos geworden. Lediglich vier Bestimmungen betreffen die Grundbuchverwaltung. Da sich zudem die fachgesetzlichen Regelungen zur Grundbuchführung im EG ZGB befinden, wird vorgeschlagen, alle kantonalen Gesetzesregelungen zu diesem Fachbereich im EG ZGB zusammenzuführen. Im Rahmen der Umsetzung wird deshalb empfohlen, das GVG aufzuheben und die noch weiterhin notwendigen Bestimmungen betreffend Kantonsvermessung (amtliche Vermessung und Leitungskataster) als fachgesetzlichen Teil in das KGeolG zu übernehmen.

Beibehalten werden die in weiteren kantonalen Facherlassen bestehenden Grundlagen für die Erhebung und Bearbeitung von Geodaten.

Mit dem KGeolG liegt ein Gesetzesentwurf vor, der der Forderung der Motion Wüthrich nach einer Gesetzesgrundlage für den Einsatz von geografischen Informationssystemen, die Bearbeitung von raumbezogenen Daten und deren Nutzung durch Dritte umfassend gerecht wird. Die Grundsätze des Gesetzesentwurfes (§ 5 - § 16) legen qualitative und technische Anforderungen an Raumdaten fest, regeln deren Erheben, Nachführen und Verwalten sowie den Zugang, die Nutzung und die Erhebung von Gebühren. Aspekte des Datenschutzes werden ebenfalls behandelt. In § 24 wird Organisation, Aufbau und Betrieb der kantonalen Geodateninfrastruktur geregelt. Damit wird gewährleistet, dass Geodaten koordiniert in aktuellen Standards erhoben, bewirtschaftet und allgemein verfügbar werden. Die Fachstelle für Geoinformation ist Bestandteil der kantonalen Geodateninfrastruktur. Sie ist das Kompetenzzentrum für Bereitstellung, Weitergabe und Analyse von Informationen mit Raumbezug, welche aus Geodaten und damit verknüpften Sachdaten abgeleitet werden.

Zur einfachen Auffindbar- und Anwendbarkeit der massgebenden Normen in der kantonalen Rechtsordnung wird das systematische rechtliche Gefüge des Bundes übernommen. Dementsprechend wird die Regelung der amtlichen Vermessung wie im Bundesrecht als Teilbereich in das kantonale Geoinformationsgesetz integriert. Ebenso werden Bestimmungen zum bundesrechtlich vorgeschriebenen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in das Gesetz aufgenommen.

## **6. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

### **6.1 Vorbemerkung**

Das Vernehmlassungsverfahren zum vorliegenden Gesetzesentwurf fand vom 1. Februar bis zum 1. April 2011 statt. Von der Möglichkeit eine Stellungnahme einzureichen machten insgesamt 9 Organisationen Gebrauch, wovon sich eine politische Partei (CVP) mündlich äusserte. Die anderen Organisationen - 2 politische Parteien (EVP und FDP), 3 Gemeinden (Bettingen, Riehen sowie Bürgergemeinde Stadt Basel), 3 Wirtschaftsverbände (Notariatskammer, Gewerbeverband gemeinsam mit Hauseigentümerverband) - reichten eine schriftliche Stellungnahme ein. Zudem haben sich zwei Departemente sowie der Datenschutzbeauftragte des Kantons Basel-Stadt zur Vorlage geäussert.

In den Stellungnahmen wird die Vorlage überwiegend positiv bewertet. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung über die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten auf kantonaler Ebene wird in keiner der eingegangenen Stellungnahmen in Frage gestellt.

Auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen in der Vernehmlassungsvorlage wurde einerseits mit der Umformulierung von einzelnen Gesetzesbestimmungen, und andererseits mit entsprechenden Ergänzungen oder Ausführungen bei den betreffenden Stellen im Ratschlag reagiert. Eine Aufzählung dieser Punkte ist an dieser Stelle daher nicht erforderlich. Nachfolgend soll aber auf drei Schwerpunkte ein-

gegangen werden, die in verschiedenen Stellungnahmen angesprochen wurden oder in einer Stellungnahme besonders betont wurden.

## **6.2 Forderung nach einem höherem Detaillierungsgrad auf Gesetzesstufe**

Insbesondere vom Hauseigentümerverband und dem Gewerbeverband wird gefordert, dass vermehrt Details bereits auf Gesetzesstufe geregelt und nicht an den Regierungsrat delegiert werden sollen. Auch in der Stellungnahme der Notariatskammer wird darauf hingewiesen, dass die massgeblichen Bestimmungen auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Es ist richtig, dass es sich bei dieser Vorlage mehrheitlich um ein Rahmengesetz handelt, welches die Erfassung, Nachführung und Verwaltung von Geodaten mit unterschiedlicher Bedeutung und rechtlicher Grundlage regelt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es sinnvoll ist, die Regelung auf gesetzlicher Stufe auf das Notwendige zu beschränken und insbesondere technische Details auf Verordnungsstufe zu regeln. Damit kann den laufenden Änderungen und neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Geodaten besser Rechnung getragen werden. Mit den vorliegenden Bestimmungen wird der Rahmen für die Ausführungsbestimmungen klar festgelegt.

Von der EVP wird ein Anhang zum KGeolG gewünscht, in welchem alle Gesetze und Verordnungen betreffend Geodaten aufgeführt sind. Ein solches Anliegen ist zwar verständlich; da diese Bestimmungen aber sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler und kommunaler Ebene einem steten Änderungsprozess unterliegen, ist ein solcher Anhang nicht möglich. Im geplanten Katalog der Geobasisdaten (Anhang II zur geplanten Verordnung zum KGeolG) werden aber mitunter auch die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen genannt.

## **6.3 Datenschutz**

In verschiedenen Stellungnahmen (Notariatskammer, JSD, EVP, HEV und Gewerbeverband) wurde auf die besondere Bedeutung des Datenschutzes hingewiesen. Zum Teil wurden Bedenken geäussert, ob dem Datenschutz in der Vorlage genügend Gewicht zugemessen wird.

Dazu ist zu bemerken, dass der Datenschutzbeauftragte des Kantons Basel-Stadt bei der Ausarbeitung der Vorlage beigezogen und seine Bemerkungen und Hinweise in die Vorlage vollumfänglich eingeflossen sind. Bei allen Entscheidungen über die Zugänglichmachung von Daten im Rahmen des KGeolG sind die zuständigen Behörden an die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes resp. neu des Informations- und Datenschutzgesetzes gebunden. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Güterabwägungen müssen sowohl bei Ermöglichung eines generellen Einsichtsrechts als auch im Einzelfall sorgfältig vorgenommen werden. Aus dem Informations- und Datenschutzgesetz folgt denn auch das Recht auf Einsichtnahme in die eigenen Personendaten und das Berichtigungsrecht bei allenfalls unrichtigen Daten.

Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass dem Anliegen des Datenschutzes als auch dem Schutz der sicherheitsrelevanten Daten mit dieser Vorlage vollumfänglich Rechnung getragen wird.

#### **6.4 Privatisierung der amtlichen Vermessung und des Leitungskatasters**

Die FDP verlangt in einer ausführlichen Stellungnahme eine Privatisierung der Nachführung der amtlichen Vermessung und des Leitungskatasters. Weiter verlangt sie, dass Geodienste grundsätzlich von Privaten angeboten werden sollen und sich der Kanton auf kontrollierende Aufgaben beschränken soll. Es wird ausserdem der Erlass einer Leitungskatasterverordnung gefordert, wie dies anlässlich der Reform des Leitungskatasters im Kanton Basel-Landschaft geschehen ist. Die FDP begründet ihre Forderung damit, dass sich der Staat auf Aufsichts- und Kontrollaufgaben beschränken und insbesondere operative Aufgaben der amtlichen Vermessung durch Private ausführen lassen soll. Sie vertritt zudem die Ansicht, dass mit der Umsetzung der Geoinformationsstrategie und dem KGeolG neue Stellen geschaffen und neue Staatsaufgaben wahrgenommen werden.

Anlass für diese im Kontext des KGeolG und insbesondere der Motion Wüthrich nicht nachvollziehbaren Forderungen ist offensichtlich die im Ratschlag vorgesehene Integration der heutigen Bestimmungen des Gesetzes betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen vom 11. April 1929 in das KGeolG (Abschnitt 3, Amtliche Vermessung), wobei das vorgenannte Gesetz selbst aufgehoben werden soll.

Die Argumentation stützt sich implizit auf die Vermessungsorganisation im Nachbarkanton ab. Dabei wird jedoch verkannt, dass die beiden Kantone im Bereich der Grundstücksregister (Grundbuch und amtliche Vermessung) sowie der kantonalen Geodateninfrastruktur (in Basel-Stadt mit Anbindung an den zentralen Datenmarkt) grundsätzlich unterschiedliche Organisationsstrukturen aufweisen. Durch die Zusammenführung von Grundbuch, amtlicher Vermessung und Fachstelle für Geoinformation in einer einzigen für den ganzen Kanton zuständigen Dienststelle lassen sich in Basel-Stadt bei den grundstücksbezogenen Prozessen (Parzellenänderungen, Bauwesen, Leitungskataster, Katasterauskünften) zahlreiche Synergien nutzen, von denen insbesondere Private und Verwaltung profitieren.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht mit §20, Abs. 3 zudem auch künftig vor, dass Vermarktungs- und Vermessungsarbeiten bei Erneuerungen, sowie periodische Nachführungen auf dem Submissionsweg an private Unternehmen übertragen werden können (unverändert übernommener §9 des aufzuhebenden Gesetzes betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen vom 11. April 1929). Durch die Änderung der Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000 wurde zudem im Bereich der Bauvermessung eine Übertragung von Absteckungsaufgaben an die Privatwirtschaft ermöglicht.

Ein Vergleich innerhalb der Schweiz zeigt, dass Städte wie Bern, Zürich, Winterthur und, St. Gallen die Aufgaben der Stadtvermessung ebenfalls durch Verwaltungsstellen abwickeln. Dies vor allem deshalb, weil in urbanen Zentren die Integration von Geodaten in die Prozessabläufe der Verwaltung traditionell sehr weit fortgeschritten ist. Dienststellenübergreifende Prozessoptimierungen sind im Bereich der Geodatenintegration nur möglich, wenn die

Bewirtschaftung der Georeferenzdaten (amtliche Vermessung) in enger Koordination mit den für weitere Geobasisdatensätze zuständigen Fachinstanzen erfolgt. So ist beispielsweise die neue kantonale Bewilligungsplattform im Bereich Bau- und Allmendbewilligungen zwingend auf tagesaktuelle Daten der amtlichen Vermessung und des Leitungskatasters angewiesen. Eine kundenfreundliche Interaktion zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und der Verwaltung im Sinne von e-Government ist nur zu realisieren, wenn die benötigten Prozessinformationen aktuell, integriert und unter Berücksichtigung von strengen Datenschutzanforderungen vorliegen.

Entgegen der Ansicht der FDP werden mit dem KGeoIG keine neuen Aufgabenbereiche (und auch keine neuen Stellen) geschaffen. Im Vordergrund stehen vielmehr die Umsetzung von Bundesrecht und die für die Bewirtschaftung von Geoinformationen benötigte Abstimmung mit dem Informations- und Datenschutzgesetz. Wie in Kapitel 7 dargelegt, darf damit gerechnet werden, dass die Umsetzung mit den bestehenden Mitteln erfolgen kann. Selbst für die Einführung des ÖREB-Katasters ab dem Jahr 2015 müssen voraussichtlich keine zusätzlichen Mittel beansprucht werden. Demgegenüber würde eine Privatisierung der amtlichen Vermessung nicht zu einer Senkung der Nachführungskosten für die Grundeigentümer führen, wohl aber zu erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand im Bereich Koordination, Aufsicht, Datenmanagement und Qualitätskontrolle und damit zu einer Mehrbelastung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler des Kantons Basel-Stadt.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die bestehende Organisation die Verfügbarkeit und die Aktualität der grundlegenden Bodeninformationen optimal gewährleistet. Die Konzentration des Grundbuchs, der amtlichen Vermessung, des Leitungskatasters und der kantonalen Geodateninfrastruktur mit ihren Geodiensten in einem Amt ermöglicht eine bedarfsgerechte Dienstleistung (ein Ansprechpartner für interne und externe Kundschaft) mit hoher Kosteneffizienz. Die Bündelung von kommunalen und kantonalen Aufgaben im Bereich der Georeferenzdaten unterstützt zudem eine schlanke Behördenorganisation und hilft Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Der Regierungsrat hält daher an der heutigen bewährten Organisation der amtlichen Vermessung, welche mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht geändert werden soll, fest.

## **7. Finanzielle Auswirkungen**

Kosten, die aufgrund des GEOIG und des KGeoIG entstehen, werden im Wesentlichen bei der Koordination der Tätigkeiten im Geoinformationsbereich, beim Erstellen der Datenmodelle, beim Aufbau der Organisations- und Infrastrukturen, beim Überführen von grafischen Informationen in digitale Daten sowie beim Überführen von bestehenden digitalen Daten in die Struktur der neuen Datenmodelle anfallen. Die Höhe der Kosten ist schwer abschätzbar. Es sind verschiedene relativierende Faktoren zu beachten:

- Es wurden bereits seit vielen Jahren umfangreiche Geoinformationsdatenbestände erarbeitet. Durch den Erlass des GEOIG und des KGeoIG müssen deshalb weder neue Organisationseinheiten geschaffen werden, noch sind grundsätzlich neue Aufgaben damit verbunden. Aufgrund der neuen Gesetzesgrundlagen müssen auch keine zusätzlichen Geodaten erarbeitet werden, die nicht ohnehin erarbeitet würden.

- Der Kanton verfügt bereits heute über ein Geoportal, das weiter genutzt und ausgebaut werden kann.
- Die meisten Investitionen sind unabhängig vom GEOIG bzw. KGeoIG erforderlich, weil Soft- und Hardware infolge Fortschreitens der Informationstechnologie laufend durch neue und leistungsfähigere ersetzt werden müssen.
- Da die Verwaltung bereits heute über Mittel für die Geodatenbearbeitung verfügt, können die Anforderungen in vielen Fällen im Rahmen der bisherigen Budgets erfüllt werden, zumal die Umsetzung sich über viele Jahre erstrecken wird. Eine allfällige materielle Bereinigung und Neuerfassung der Geoinformationen, zum Beispiel wegen vernachlässigter Nachführung, können nicht der Geoinformationsgesetzgebung angelastet werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage und der langen Umsetzungsphase darf angenommen werden, dass keine unmittelbar anfallenden Zusatzkosten entstehen werden. Dem kurzfristig zu leistenden Umsetzungsaufwand stehen mittel- und langfristig erzielbare Synergiegewinne durch einfache und vermehrte Nutzung von Geoinformationen gegenüber, wie zum Beispiel Verbesserung von Verwaltungsabläufen, Verbesserung der Information für die Öffentlichkeit und Förderung des Mehrnutzens der kantonalen Geobasisdaten.

Für die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen in den Landgemeinden ist von den gleichen Einschätzungen wie oben auszugehen. Der grösste Teil der Geobasisdaten nach Kantonsrecht, die in Zuständigkeit der Gemeinden fallen (z.B. Zonenplan, Baumkataster), wird heute schon digital erfasst und kann im Rahmen der laufenden Mittel an die (infolge des KGeoIG) zu definierenden Qualitätsstandards angepasst werden. Die noch nicht digital erfassten Geobasisdaten nach Kantonsrecht in Zuständigkeit der Gemeinden müssen mittel- bis langfristig ohnehin erfasst werden, weil sie für eine effiziente Verwaltungsführung unabdingbar sind. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Gemeinden betreffend Geobasisdaten nach Kantonsrecht keine zusätzlichen Budgetmittel benötigen. Für die Geobasisdaten nach kommunalem Recht sind die Gemeinden selber zuständig. Es liegt in deren eigener Verantwortung, diese in einem Katalog nach kommunalem Recht zu definieren oder nicht. Folglich sind auch die finanziellen Auswirkungen in diesem Bereich durch die Gemeinde selber beeinflussbar.

Beim Aufbau und Betrieb des ÖREB-Katasters handelt es sich um eine neue Verbundaufgabe, die der Bund und die Kantone gemeinsam durchführen und finanzieren. An dessen Betrieb beteiligt sich der Bund bis zu 50% und bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von SFr 102'600.-. Kosten für die Einführung des Katasters fallen in Basel-Stadt erst ab dem Jahre 2015 an, weil die Regierung entschieden hat, die Einführung erst in einer zweiten Phase in Angriff zu nehmen. Es wird davon ausgegangen, dass der Aufbau und die Einführung des Katasters über die laufenden Budgetmittel finanziert werden kann.

Die jährlich anfallenden Betriebskosten werden basierend auf den Vorgaben des Bundes für Basel-Stadt auf etwa SFr. 250'000.- geschätzt. Diese zusätzlichen Kosten für den Betrieb des ÖREB-Katasters sind zu gegebenem Zeitpunkt in den Budgetprozess aufzunehmen.

## 8. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 8.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### **Gegenstand**

**§ 1.** Das vorliegende Gesetz regelt

- a) den Vollzug des Geoinformationsrechts des Bundes,
- b) die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geodaten des Kantons und der Gemeinden,
- c) im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Daten der amtlichen Vermessung, des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und des Leitungskatasters.

#### **Bemerkungen zu § 1**

Einerseits enthält der vorliegende Gesetzesentwurf die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum GeolG des Bundes (z.B. Bestimmungen zum ÖREB-Kataster, zur amtlichen Vermessung und zu den Gebühren). Andererseits enthält es zu den in § 3 KGeolG genannten Datenkategorien originäres Recht, da diese Datenkategorien vom Bundesrecht nicht erfasst werden. Weil das Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen aufgehoben wird, bildet das KGeolG schliesslich die neue fachgesetzliche Grundlage für die amtliche Vermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und den Leitungskataster.

Mit der Bestimmung wird auf die Doppelfunktion des Gesetzes als Einführungsgesetz zur neuen Geoinformationsgesetzgebung des Bundes einerseits und als Rechtsgrundlage des formellen Geoinformationsrechts des Kantons Basel-Stadt andererseits hingewiesen. Das KGeolG stellt ein Rahmengesetz dar, welches auf die Geoinformation in allen Fachbereichen der Kantonsverwaltung Anwendung findet. Durch die Bestimmung in lit. c ist es aber auch ein Fachgesetz für die dort aufgeführten Bereiche.

Die drei Begriffe Erhebung, Nachführung und Verwaltung sind zusammenhängend zu verstehen. Während die Erhebung das Beschaffen von Geodaten bedeutet, dient die Nachführung dazu, die Geobasisdaten den Veränderungen der Realität anzupassen. Die Verwaltung schlussendlich meint die Nutzung und Zugänglichmachung der Daten.

#### **Zweck**

**§ 2.** Das Gesetz bezweckt, dass Geodaten unter Wahrung berechtigter Interessen Dritter den Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung gestellt werden.



## Bemerkungen zu § 2

§ 2 KGeolG regelt den Zweck dieses Gesetzes. In der heutigen Informations- und Wissensgesellschaft bilden Geoinformationen die Grundlage für Massnahmen, behördliche Planungen und Entscheidungen aller Art. Zudem dienen sie der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Wissenschaft bei der Planung von Vorhaben und beim Abschluss von Rechtsgeschäften. Das KGeolG ist analog zum GeolG darauf ausgerichtet, das Potenzial der Geodaten optimal zu nutzen.

Die einzelnen Geodatenebenen selbst weisen meist kaum einen nennenswerten personenbezogenen Informationsgehalt auf. Dies kann sich jedoch ändern, da die Ebenen problemlos miteinander kombiniert und verschnitten werden können. Deshalb ist neben der Förderung der Nutzung der Geodaten auch dem Schutz der Privatsphäre in der Geoinformationsgesetzgebung genügend Rechnung zu tragen.

### **Geltungsbereich**

**§ 3.** Dieses Gesetz findet Anwendung auf

- a) Geobasisdaten des kantonalen Rechts und anderen Geodaten des Kantons,
- b) Geobasisdaten des kommunalen Rechts und anderen Geodaten der Gemeinden.

## Bemerkungen zu § 3

Das GeolG des Bundes regelt nur die *Geobasisdaten des Bundesrechts*. Für Geobasisdaten, die sich auf eine kantonale oder kommunale Rechtsgrundlage stützen, bildet das vorliegende KGeolG die Rechtsgrundlage. Im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit bearbeiten Kanton und Gemeinden aber nicht nur Geobasisdaten, sondern auch *Geodaten*, für die keine explizite gesetzliche Grundlage besteht. Geodaten, welche nicht auf einer gesetzlichen Grundlage des Kantons respektive der Gemeinden beruhen und daher nicht *Geobasisdaten* sind, werden im Gesetzesentwurf als „andere Geodaten“ bezeichnet (analog Art. 2 Abs. 2 GeolG). Andere Geodaten entstehen als Ergebnisse von Projekten, als Auswertung von Geobasisdaten oder als Hilfsdaten zur Unterstützung kantonaler Aufgaben. Beispiele für andere Geodaten sind der Zonenänderungsplan (temporärer Datensatz für die Zonenplanrevision), georeferenzierte historische Kartenwerke oder Standorte von wichtigen öffentlichen Einrichtungen (wie Parkhäuser, Schulhäuser oder WC-Anlagen).

In sachlicher Hinsicht findet das Gesetz auf jedes Erheben, Verwalten und Nachführen von Geodaten durch die kantonalen Behörden und die Gemeinden Anwendung. Der Geltungsbereich erstreckt sich somit über die Geobasisdaten des kantonalen Rechts – d.h. über Geodaten, die eine Grundlage in einem kantonalen Rechtserlass haben – hinaus auf den gesamten Geoinformationsbereich des Kantons. Soweit das Bundesrecht den Kantonen die Regelung überlässt oder keine Regelungen enthält, findet das Gesetz auch auf Geobasisdaten des Bundesrechts Anwendung. Damit wird ein weitgehend einheitlicher Umgang mit Geodaten sichergestellt.

In Analogie des Bundesrechts kann an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass das Erheben, Verwalten und Nachführen von Geobasisdaten durch den Staat nie Selbstzweck sein darf, sondern ausschliesslich im öffentlichen Interesse vorgenommen wird.

### **Begriffe**

**§ 4.** Die Begriffsbestimmungen gemäss Art. 3 Abs.1 des Bundesgesetzes über die Geoinformation vom 5. Oktober 2007 und Art. 2 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation gelten analog.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Begriffsbestimmungen erlassen.

### **Bemerkungen zu § 4**

Da die im KGeolG verwendeten Fachbegriffe im gleichen Sinne verstanden werden wie im GeolG des Bundes, kann auf diese Begriffsbestimmung verwiesen werden. Nur so kann eine Einheitlichkeit des Geoinformationsrechts gewährleistet werden. Die zurzeit geltenden Begriffsbestimmungen des Bundesrechts finden sich in Art. 3 GeolG, Art. 2 GeoIV sowie Art. 3 GeoNV.

Letztlich soll der Regierungsrat auf Verordnungsebene ergänzende Legaldefinitionen verankern können. Von dieser Befugnis sollte er allerdings nur Gebrauch machen, wenn dies zur Gewährleistung einheitlicher technischer oder qualitativer Standards notwendig ist.

## **8.2 2. Abschnitt: Grundsätze**

### **8.2.1 A. Qualitative und technische Anforderungen**

#### **Geobasisdaten und andere Geodaten des Kantons**

**§ 5.** Der Regierungsrat bezeichnet in einem Katalog

- a) die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und legt die jeweilige Zugangsbe-  
rechtigung fest,
- b) andere Geodaten des Kantons, die mittels direktem elektronischen Zugriff öf-  
fentlich zugänglich sind.

<sup>2</sup> Er erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen.

<sup>3</sup> Er strebt dabei eine Harmonisierung mit den Geobasisdaten des Bundesrechts an und übernimmt soweit möglich und sinnvoll die Regelungen des Bundesrechts.

<sup>4</sup> Er kann durch Verordnung festschreiben, dass weitere Geodatensätze erstellt und zugänglich gemacht werden.

## Bemerkungen zu § 5

Die Geobasisdaten des Bundes sind bereits auf Bundesebene geregelt und müssen im kantonalen Gesetz nicht mehr festgelegt werden. Die Regelung der Zuständigkeit wird in der Verordnung Berücksichtigung finden.

Aus der Definition des Begriffs „*Geobasisdaten*“ (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. c GeolG) ergibt sich, dass alle Geodaten, deren Existenz sich auf *kantonales Recht* stützt, Bestandteil des kantonalen Geobasisdatenkatalogs sind. Dieser Katalog soll analog zum Bundesrecht (vgl. Anhang 1 der GeolV) als Anhang der vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung (KGEOIV) geführt werden. Der Anhang wird Teile mit erläuterndem Charakter und Teile mit originär rechtsetzendem Charakter enthalten. Insbesondere die Festlegung einer Zugangsberechtigungsstufe (Abs. 1 lit. a) oder die Zuweisung eines Datensatzes zum ÖREB-Kataster (§ 15 Abs. 2) haben Recht setzenden Charakter. Wie beim Bund soll diese Kompetenz an die Exekutive delegiert werden. Die Exekutive ist bei der Festlegung des Zugangs und der Veröffentlichung aber selbstverständlich nicht frei, sondern muss sich an die Vorschriften des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes vom 9. Juni 2010 (IDG) halten.

Die Grundlagen der Geobasisdaten des kantonalen Rechts sind bereits in der Fachgesetzgebung, wie etwa dem Bau- und Planungsgesetz, dem Umweltschutzgesetz, dem Wassernutzungsgesetz oder dem Denkmalschutzgesetz geregelt. Der Regierungsrat erhält mit der obigen Regelung lediglich den Auftrag, in einem Geobasisdatenkatalog auf Verordnungsstufe festzuhalten, welche Geodaten die kantonale Verwaltung (oder die Gemeinden in deren Auftrag) im Einklang mit der genannten Fachgesetzgebung erheben, nachführen und verwalten muss, wobei der Aufzählung in der Verordnung deskriptiver Charakter zukommt.

Der Regierungsrat ist bei der Festlegung des Geobasisdatenkatalogs nicht frei. Er muss grundsätzlich alle Geodaten in den Katalog aufnehmen, welche eine Grundlage in einem rechtsetzenden Erlass des Kantons haben (Rechtsgrundlage in der Fachgesetzgebung). Nach heutigem Kenntnisstand bestehen rund 80 kantonale Geobasisdatensätze (vgl. Anhang II). Die Katalogisierung gibt einen möglichst vollständigen Überblick über die Geobasisdatensätze des kantonalen Rechts.

Neben den Geobasisdaten bearbeiten die kantonalen Fachstellen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit zahlreiche „*andere Geodaten*“, Geodaten also, welche nicht gestützt auf einen rechtsetzenden Erlass bearbeitet werden. Soweit solche Geodatensätze mit direktem elektronischem Zugriff (Downloadverfahren oder Darstellungsdienst), also voraussetzungslos unbestimmten Dritten zugänglich gemacht werden sollen, müssen sie vom Regierungsrat bezeichnet werden. Dies wird in einem separaten Anhang der Ausführungsverordnung erfolgen (vgl. Anhang III). In § 12 Abs. 1 ist festgehalten, welche Vorgaben aus Datenschutzgründen vor einer so weit gehenden Zugänglichmachung einzuhalten sind. Nicht aufgelistet werden müssen Datensätze, auf die von Dritten nicht direkt zugegriffen werden kann. Soweit diese Daten an einzelne Benutzer abgegeben werden, wird dies - wie bisher - mittels eines Vertrages geschehen. Dabei kann den Anforderungen des Datenschutzes gebührend Rechnung getragen werden.

Im Interesse einer optimalen Harmonisierung und um die nachhaltige Verwendbarkeit und Austauschbarkeit der Daten zu gewährleisten, müssen Vorschriften zu den wesentlichen Eigenschaften (Referenzsystem, Metadaten, Datenmodell, Detaillierungsgrad usw.) erlassen werden. Diese sehr technischen Bestimmungen sollen auf Verordnungsstufe erfolgen. Falls es sich als notwendig erweist, soll die zuständige Stelle, d.h. das für das kantonale Geodateninfrastruktur (KGDI) zuständige Fachamt, unter Beachtung anerkannter Normen (beispielsweise SIA 405) zusätzliche Bestimmungen erlassen. Abs. 2 und 3 entspricht sinngemäss Art. 5 Abs. 2 GeolG.

Durch Absatz 4 erhält der Regierungsrat die Kompetenz festzuschreiben, dass weitere Geodatenätze, welche im öffentlichen Interesse sind (wie beispielsweise der offizielle Stadtplan), festgelegt werden können.

### **Geobasisdaten und andere Geodaten der Gemeinden**

**§ 6.** Die Gemeinden bezeichnen in einem Katalog

- a) die Geobasisdaten des kommunalen Rechts und legen die jeweilige Zugangsberechtigung fest,
- b) andere Geodaten der Gemeinden, die mittels direktem elektronischen Zugriff öffentlich zugänglich sind.

### **Bemerkungen zu § 6**

Geobasisdaten und andere Geodaten gibt es auch auf kommunaler Stufe. Analog zu § 5 stellt § 6 in Verbindung mit §§ 12 und 13 KGeolG für deren Bearbeitung und Nutzung die nötige gesetzliche Grundlage dar. Im Gegensatz zu den Daten nach Bundes- oder kantonalem Recht steht die Austauschbarkeit bei den Daten des kommunalen Rechts nicht im Vordergrund. Unter Berücksichtigung und Beachtung der Gemeindeautonomie erlässt der Kanton daher keine verbindlichen Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen der Geobasisdaten und anderen Geodaten der Gemeinden. Es ist jedoch erwünscht, dass sich die Gemeinden an den Anforderungsvorschriften des Regierungsrates orientieren.

### **Geometadaten**

**§ 7.** Zu den Geobasisdaten des kantonalen und des kommunalen Rechts und den nach § 5 und § 6 bezeichneten anderen Geodaten des Kantons und der Gemeinden müssen Geometadaten geführt und zentral zugänglich gemacht werden.

<sup>2</sup> Zuständig für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geometadaten ist die Fachstelle, die für die Erhebung und Nachführung der entsprechenden Geodaten zuständig ist.

## **Bemerkungen zu § 7**

Geometadaten beschreiben den Inhalt und den Geltungsbereich der Geodaten. Nur mit aktuellen Geometadaten weiss ein Geodatennutzer, welche Bedeutung und Qualität die Daten haben, auf die er sich abstützt. Sie sind ein unverzichtbarer Teil der Geodaten und werden deshalb explizit im Gesetz erwähnt. Die Verantwortung für die Nachführung der Geometadaten liegt dezentral bei der zuständigen Fachstelle. Damit kann die höchste Qualität, Aktualität und Richtigkeit gewährleistet werden.

Der Zugriff auf die Geometadaten wiederum soll zentral über die kantonale Geodateninfrastruktur erfolgen. Damit wird einerseits sichergestellt, dass alle kantonalen Geometadaten an einem Ort abrufbar sind und andererseits kann damit die Vernetzung mit der nationalen Geodateninfrastruktur einfacher erfolgen.

Anzumerken gilt es an dieser Stelle, dass für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geodaten grundsätzlich die Gemeinden zuständig sind. Diese können hierfür selbstverständlich auch private Dienstleister beiziehen, wobei die Verantwortlichkeit jedoch stets bei den Gemeinden liegt.

### **8.2.2 B. Erheben, Nachführen und Verwalten**

#### **Zuständigkeit**

**§ 8.** Die Zuständigkeit für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten richtet sich nach der Fachgesetzgebung.

<sup>2</sup> Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Fachstelle des Kantons oder Gemeinde, die für den Sachbereich zuständig ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.

## **Bemerkungen zu § 8**

Die Bestimmung entspricht Art. 8 Abs. 1 GeolG. Die Zuständigkeit für die Geobasisdaten liegt bei den jeweils zuständigen Fachstellen (beispielsweise das Amt für Umwelt und Energie) der einzelnen Fachbereiche, so wie sie in den verschiedenen Gesetzen festgelegt ist. Findet sich dort keine ausdrückliche Regelung, liegt die Zuständigkeit bei jener Fachstelle des Kantons bzw. der Gemeinde, die für den betreffenden Sachbereich zuständig ist. Die zuständigen Fachstellen sind auch die jeweiligen Datenherren im Sinne von § 4 Absatz 2 lit. b KGeolG.

Für die „anderen Geodaten“ besteht definitionsgemäss keine explizite gesetzliche Grundlage. Das Fachgesetz bezeichnet deshalb auch die „zuständige Stelle“ nicht. Diese ergibt sich bei dieser Datenkategorie aus der Sachbearbeitung von selbst, eine gesetzliche Regelung erübrigt sich.

Die Frage der Haftung muss im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht eigens geregelt werden. Die Haftung richtet sich einerseits nach den anwendbaren Fachgesetzen und andererseits

nach dem Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals vom 17. November 1999 (Haftungsgesetz).

### **Gewährleistung der Verfügbarkeit**

**§ 9.** Die für das Erheben, Nachführen und Verwalten zuständige Fachstelle gewährleistet die nachhaltige Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Historisierung und die Archivierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts.

### **Bemerkungen zu § 9**

§ 9 KGeolG entspricht Art. 9 GeolG und schafft für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts eine analoge Regelung, wie sie für die Geobasisdaten des Bundesrechts besteht. Absatz 1 enthält eine generelle Qualitätsanforderung an das Erheben, Nachführen und Verwalten von Geobasisdaten; die gemäss § 8 zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden sind dafür verantwortlich, dass die Geobasisdaten nachhaltig verfügbar sind. Das heisst, dass die Daten so aufzubewahren sind, dass Bestand und Qualität erhalten bleiben und einer aktiven Nutzung zugänglich sind. Dabei sollen nicht nur die jeweils aktuellen Datenbestände verfügbar sein, sondern auch definierte ältere Zustände. Dabei geht es um dieselbe Begrifflichkeit im kantonalen Recht wie im Bundesrecht, wo Art. 14 Abs. 1 und 2 GeolV die nähere Umschreibung enthalten.

Absatz 2 delegiert die in erheblichem Masse vom raschen technologischen Fortschritt abhängigen Regelungen betreffend Historisierung und Archivierung an den Regierungsrat. Unter Historisierung wird das Festhalten von Art, Umfang und Zeitpunkt einer Änderung von Geobasisdaten verstanden (Art. 2 lit. b GeolV). Es geht darum, die Entwicklung des Inhalts der Geobasisdaten nachvollziehbar zu machen. Unter Archivieren versteht sich das periodische Erstellen von Kopien des Datenbestands und deren dauerhafte und sichere Aufbewahrung (Art. 2 lit. c GeolV). Sie zielt darauf, Kopien kompletter Datenbestände zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erstellen und langfristig aufzubewahren und verfügbar zu halten. Die Archivierung ist eine Aufgabe, die von den zuständigen Stellen in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv vorgenommen werden muss. Die Langzeit-Archivierung von Geodaten ist noch anspruchsvoller, als es die Archivierung von digitalen Daten ohnehin ist. Das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) erarbeitet derzeit zusammen mit dem Bundesarchiv technische und organisatorische Grundlagen, von denen auch die Kantone profitieren können.

### **Unterstützung bei der Erhebung und Nachführung**

**§ 10.** Bei der Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geobasisdaten des kantonalen Rechts gilt Art. 20 des Bundesgesetzes über die Geoinformation analog.

## Bemerkungen zu § 10

Bereits Art. 20 GeolG regelt das Zutrittsrecht detailliert. Da aber das GeolG nur für die Geobasisdaten des Bundesrechts gilt, ist diese Bestimmung für die Erhebung kantonaler Geobasisdaten aufzunehmen. Dabei muss betont werden, dass die mit der Datenerhebung betrauten Personen ihr Recht möglichst schonend ausüben sollen.

Privatpersonen erhalten mit der vorliegenden Bestimmung nur dann das Recht auf Zugang zu Grundstücken, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen Pflicht oder eines Auftrages der zuständigen Stelle kantonale Geobasisdaten erheben. Für die Erhebung anderer Geodaten wird privaten Inhabern von Geodaten (zum Beispiel Elektrizitätswerke, Telekommunikationsunternehmen) mit der vorliegenden Bestimmung das Recht auf Zugang zu Grundstücken nicht erteilt.

Grundsätzlich gilt es an dieser Stelle hervorzuheben, dass das verfassungsmässige Verhältnismässigkeitsprinzip auch beim Einsichtsrecht Gültigkeit hat. Da das Einsichtsrecht nur nötigenfalls ausgeübt werden darf, wird sichergestellt, dass die Privatsphäre gewahrt bleibt.

### 8.2.3 C. Zugang und Nutzung

#### Öffentlichkeit

**§ 11.** Die Geodaten gemäss § 3 lit. a und b sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern das übrige kantonale beziehungsweise kommunale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthält und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann bzw. die Gemeinden können für Geodaten gemäss § 3 lit. a bzw. lit. b Zugangsberechtigungen einschränken oder von einer Einwilligung abhängig machen soweit dies zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen erforderlich ist.

## Bemerkungen zu § 11

Gemäss der Zielsetzung des Bundes müssen die periodisch nachgeführten Daten und Informationen möglichst uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Diese Zielsetzung muss auch auf Kantonsebene (und Gemeindeebene) Beachtung finden und wird daher vom KGeolG übernommen. Soweit als möglich und rechtlich zulässig soll zu den Geobasisdaten des kantonalen Rechts und den anderen Geodaten der Kantonsverwaltung freier Zugang bestehen und die Daten sollen in diesem Umfang von allen Personen genutzt werden können. Der grundsätzlich öffentliche Zugang soll nur eingeschränkt werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen der Veröffentlichung entgegenstehen, wie etwa die polizeilichen Interessen, der Datenschutz, der Urheberrechtsschutz usw. Damit wird das Spannungsverhältnis zwischen dem Bestreben der breiten Nutzung und verschiedenen anderen Rechten berücksichtigt.

Gemäss Rechtsprechung sind Geodaten dann Personendaten im Sinne des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz), wenn eine Verknüpfung mit einer natürlichen oder juristischen Person besteht oder mit vernünftigen Aufwand hergestellt werden

kann. Im Vordergrund steht dabei nicht die Recherchierarbeit, sondern die automatisierte Verknüpfung von geografischen Objekten mit Personen. Die einzelnen Datensätze haben meist kaum einen persönlichkeitsrelevanten Informationsgehalt. Da die Datensätze aber unbeschränkt kombinierbar sind, kann die Gefahr, dass Persönlichkeitsprofile erstellt werden können, nicht ausgeschlossen werden. Dem ist bei der Aufschaltung der Datensätze Rechnung zu tragen.

Gemäss Art. 11 GeolG finden auf alle Geobasisdaten das Bundesrechts bestimmte Artikel des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) Anwendung. Art. 37 DSG, der in Art. 11 GeolG ebenfalls als anwendbar erklärt wird, relativiert dies. Soweit der Kanton Geoinformationen mit Personenbezug bearbeiten, ist das IDG anwendbar. Die oder der Datenschutzbeauftragte nimmt die Aufgaben im Bereich des Datenschutzes nach § 44 IDG wahr. Der Rechtsweg richtet sich bei diesen Daten nach dem IDG.

Für die Bearbeitung von Geodaten durch Private gilt das DSG. Unter welchen Bedingungen Private ihnen zugängliche Daten bearbeiten dürfen, kann der Kanton nicht regeln. Der Kanton kann nur bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Geobasisdaten des kantonalen Rechts Privaten bekannt gegeben werden dürfen.

Der Zugang und die Nutzung der Geobasisdaten des Bundesrechts sowie die Geodaten, welche die Kantone gestützt auf Bundesrecht erheben, nachführen oder verwalten, werden durch das Bundesrecht selbst abschliessend geregelt.

### **Elektronischer Zugriff**

**§ 12.** Bevor der Regierungsrat die Geodaten gemäss § 3 lit. a mittels direktem elektronischen Zugriff als öffentlich zugänglich erklärt, prüft er die daraus entstehenden möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Personen.

<sup>2</sup> Bevor die Gemeinde die Geodaten gemäss § 3 lit. b mittels direktem elektronischen Zugriff als öffentlich zugänglich erklärt, prüft sie die daraus entstehenden möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Personen.

<sup>3</sup> Werden die Geodaten gemäss § 3 mit Downloaddienst zugänglich gemacht, ist eine Vorabkontrolle durch die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz gemäss § 13 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 9. Juni 2010 erforderlich.

### **Bemerkungen zu § 12**

Gemäss § 11 sind Geodaten grundsätzlich öffentlich. Aufgrund des Datenschutzes sind Einschränkungen jedoch möglich und teilweise unabdingbar. Gemäss § 5 lit. a legt der Regierungsrat für alle Geobasisdaten des kantonalen Rechts eine Zugangsberechtigung fest. Er entscheidet somit, welche Geobasisdaten grundsätzlich frei, welche lediglich beschränkt bzw. welche nicht zugänglich sein sollen. Serienabfragen für die Ermittlung von Angaben zu Grundeigentümern sollen zum Beispiel technisch verhindert werden. Weiter bezeichnet er gemäss lit. b in einem Katalog die „anderen Geodaten“, auf die von Dritten (mittels Darstellungs- oder Downloaddienst) direkt elektronisch zugegriffen werden kann.



Bevor Geodaten für jedermann frei zugänglich gemacht werden, muss geprüft werden, ob bzw. welche Auswirkungen sich hieraus auf Personen ergeben können. Diese Pflicht ergibt sich zwar bereits aus § 11, wonach eine Veröffentlichung von Geodaten nur erfolgen darf, wenn keine öffentlichen oder privaten Interessen dagegen sprechen. Um dem Datenschutz gebührend Rechnung zu tragen, soll jedoch ausdrücklich auf diese Prüfungspflicht hingewiesen werden. Wenn die Daten nicht bloss mit Darstellungsdienst, sondern mit Downloaddienst zugänglich gemacht werden, die Benutzer also Datensätze vollständig oder in Teilen auf den eigenen PC herunterladen können, soll der oder die Beauftragte für den Datenschutz im Rahmen einer Vorabkontrolle die datenschützerischen Belange prüfen. Analog soll auf kommunaler Stufe vorgegangen werden.

### **Nutzung**

**§ 13.** Der Regierungsrat erlässt bzw. die Gemeinden erlassen für Geodaten gemäss § 3 lit. a bzw. lit. b nähere Vorschriften über:

- a) die zulässige Nutzung und Weitergabe sowie das entsprechende Verfahren;
- b) die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich des Datenschutzes bei der Nutzung und Weitergabe der Daten;
- c) das Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen;
- d) eine allfällig erforderliche Einwilligung für Zugang, Nutzung und Weitergabe.

<sup>2</sup> Die Einwilligung wird unter Beachtung des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 9. Juni 2010 von der zuständigen Stelle erteilt durch Verfügung, Vertrag oder organisatorische oder technische Zugangskontrollen.

### **Bemerkungen zu § 13**

Diese Bestimmung stimmt mit Art. 12 GeolG überein. Bereits bei der Festlegung der Zugangsberechtigung (§ 5 Abs. 1 KGeolG) nimmt der Regierungsrat eine Vorabwägung zwischen dem Öffentlichkeitsprinzip einerseits und den überwiegenden privaten (z.B. Datenschutz) oder öffentlichen (z.B. öffentliche Sicherheit) Interessen andererseits vor (§ 11 KGeolG). Er nimmt der zuständigen Stelle die Entscheidung ab, ob *Zugang* gewährt werden kann oder nicht. Für die *Nutzung* der Geodaten ist indessen stets die Einwilligung der zuständigen Stelle (§ 8 KGeolG) notwendig. Selbstredend darf in den Fällen, in denen kein Zugang gewährt wird, auch keine Nutzung erfolgen. Der Einwilligungsvorbehalt soll nicht im Sinne der Protektion staatlicher Daten, sondern im Sinne eines rechtsgleichen, wettbewerbsneutralen Zugangs zu Geodaten Anwendung finden (vgl. Art. 25 ff. GeolV).

Die Einwilligung für die Nutzung von Daten kann unter Beachtung der Vorschriften des IDG generell oder nur für den Einzelfall erteilt werden. Bei Daten mit freier Zugangsberechtigung kann die Nutzung demgemäss ohne Erfordernis der Einwilligung im Einzelfall erfolgen. Will die zuständige Stelle also auf jede Nutzungsbeschränkung und Gebühren verzichten, kann sie die Daten in einem frei zugänglichen Geodienst ohne Bewilligung und Auflagen kostenlos anbieten (sog. public domain). Die Einwilligung für die Nutzung erfolgt mittels den üblichen Formen des Verwaltungsrechts einer Verfügung, einem Vertrag oder den organisatorischen oder technischen Zugangskontrollen. Wird die Einwilligung verweigert, etwa indem ein Ver-

tragsabschluss verweigert wird, kann eine entsprechende Verfügung verlangt werden (vgl. Art. 26 GeolV).

Künftig wird in den meisten Fällen die Einwilligung durch technische Zugangskontrollen erfolgen, da der Zugriff auf die Daten ja so weit wie möglich durch Geodienste (§ 14 KGeolG) bzw. anderweitig im Internet ermöglicht werden soll. Solche Zugangskontrollen (auch bekannt unter der Bezeichnung Digital Right Management DRM) sind breiten Bevölkerungskreisen von kommerziellen Angeboten im Internet bereits bekannt und gewährleisten trotz Kontrolle und Gebührenbezug einen niederschweligen Zugang zu den Daten (vgl. Botschaft S. 7853).

Der Regierungsrat soll analog zum Bund Ausführungsvorschriften betreffend Zugang und Nutzung erlassen, wobei er dabei auch Ausnahmen vom Erfordernis der Einwilligung statuieren kann. Abs. 2 entspricht Art. 12 Abs. 2 GeolG.

### **Geodienste**

**§ 14.** Der Regierungsrat legt die Geodienste von kantonalem Interesse und deren Mindestbestand fest und bestimmt die für den Aufbau und Betrieb zuständige Stelle. .

<sup>2</sup> Er kann für diese Geodienste Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Vernetzung erlassen.

<sup>3</sup> Er kann vorschreiben, dass bestimmte Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts allein oder in Verbindung mit anderen Daten, zu denen direkter elektronischer Zugriff besteht, im Abrufverfahren oder auf andere Weise in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

### **Bemerkungen zu § 14**

Für Geobasisdaten müssen mindestens ein Darstellungsdienst und für die meisten Datensätze auch ein Downloaddienst angeboten werden. Zudem muss für die Geometadaten ein Suchdienst eingerichtet werden. Im Laufe der Zeit und mit der technischen Entwicklung werden noch andere Dienste entstehen und zu definieren sein. Der Aufbau und die Betreuung solcher Dienste sind aufwändig, grundsätzlich sollen sie aber angeboten werden. Diese Geodienste sollen zentral angeboten und in der kantonalen Geodateninfrastruktur (KGDI) aufgesetzt werden.

Die Regelung orientiert sich an den bundesrechtlichen Vorgaben in Art. 13 GeolG sowie Art. 34 ff. GeolV. Die aufgrund des GeolG verlangten Geodienste sollen auch für die Vernetzung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat soll demnach die Geodienste von kantonalem Interesse bestimmen und deren Angebot festlegen können sowie die qualitativen und technischen Anforderungen festsetzen. Diese Festlegungen dienen der optimalen Vernetzung der Geodaten. Entsprechend sind die Vorgaben des Bundes für die Geobasisdaten des Bundesrechts bei der Festlegung der Anforderungen zu berücksichtigen. Im Kanton werden vielfach sachbereichsübergreifende Geodienste notwendig sein. Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, falls notwendig, hier Rege-

lungen zu erlassen um die Koordination und Kombinierbarkeit der Daten sicherzustellen. Selbstverständlich muss der Regierungsrat auch beim Vollzug dieser Vorschrift das IDG berücksichtigen. Auch findet eine Vorabkontrolle gemäss § 12 Abs. 3 KGeolG durch den oder die Beauftragte für den Datenschutz statt, wenn die verknüpften Daten mit einem Downloaddienst zugänglich gemacht werden.

### **Austausch unter Behörden**

**§ 15.** Die Behörden des Kantons und der Gemeinden gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu Geodaten, soweit sie diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

### **Bemerkungen zu § 15**

Da Geodaten für die Erfüllung vieler öffentlicher Aufgaben von zentraler Bedeutung sind, soll der Datenaustausch von Geodaten zwischen bzw. unter kantonalen und kommunalen Behörden im Grundsatz möglichst einfach und direkt erfolgen. Die verpflichtende Formulierung in § 15 Abs. 1 ist die Grundlage für die Erfüllung dieser Anforderung. Auch private Unternehmen, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, gelten als Behörden. Der Regierungsrat soll in Anlehnung an Art 37 ff. GeoIV die erforderlichen Bestimmungen erlassen, damit eine einheitliche Strategie des Datenaustausches und einheitliche Verfahren gewährleistet sind. Es ist vorgesehen, die Nutzung von Geobasisdaten und –diensten innerhalb der Verwaltung mit einem zentralen Leistungsauftrag durch den Regierungsrat zu regeln. Die Gemeinden sollen ebenfalls den dadurch ermöglichten direkten Zugang benutzen können. Durch Vereinbarung soll eine angemessene Kostenbeteiligung geregelt werden.

### **Gebühren**

**§ 16.** Der Regierungsrat legt fest, welche Geodaten des Kantons unentgeltlich zugänglich sind.

<sup>2</sup> Für den Zugang, die Abgabe und die Nutzung der Geodaten des Kantons und der Gemeinden sowie für die Nutzung von Geodiensten, welche nicht von Absatz 1 erfasst sind, können Gebühren erhoben werden. Die Gebühren setzen sich zusammen

- a) bei der Nutzung zum Eigengebrauch: aus einer Bearbeitungs- und Betriebskostengebühr;
- b) bei gewerblicher Nutzung: aus einer Bearbeitungs-, Betriebskosten- und Investitionskostengebühr.

<sup>3</sup> Die Bearbeitungsgebühr deckt die zeit- und aufwandsbedingten personal- und Materialkosten für die Datenabgabe. Die Betriebskostengebühr umfasst einen angemessenen Beitrag an den Aufwand für die Verwaltung. Die Investitionskostengebühr umfasst einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Erhebung der Daten.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

### **Bemerkungen zu § 16**

Bereits aus dem Zweckartikel des KGeolG (vgl. oben § 2, S. 16) geht hervor, dass die Geodaten des Kantons den Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung gestellt werden sollen. Im Einklang mit dieser Zielsetzung hat der Regierungsrat in der Geoinformationsstrategie des Kantons Basel-Stadt als Ziel festgelegt, dass GIS-Basisdienstleistungen für verwaltungsinterne Nutzerinnen und Nutzer über einen zentralen Leistungsauftrag finanziert werden und gegenüber Dritten ein Nutzungs- und Tarifmodell eingeführt wird, das eine breite Nutzung von Geobasisdaten attraktiv macht.

Dementsprechend werden die wesentlichen Geobasisdaten bereits heute online gebührenfrei zugänglich gemacht. So können via Internet-Geoviewer bereits heute Parzellenpläne; Nutzungspläne, Bahn- und Strassenlärmkataster, Baumkataster, Bohrkataster, Kataster der belasteten Standorte etc. unentgeltlich eingesehen werden. Für Schulungs- und Ausbildungszwecke werden ausgewählte Geodatenätze zudem seit 2008 gegen eine minimale Administrationsgebühr von CHF 20.- abgegeben.

Das Gesetz sieht dementsprechend vor, dass der Regierungsrat die Dienstleistungen im Bereich Geodaten festlegt, welche unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen. Der Regierungsrat achtet dabei auf das Interesse insbesondere der Wirtschaft und der Wissenschaft.

Für die übrigen Geodaten, deren Erarbeitung und Aufbereitung aufwändig und damit kostenintensiv ist, möchte der Regierungsrat am bisher gelebten Verursacherprinzip festhalten und für die Nutzung von Geodaten eine höchstens kostendeckende Gebühr verlangen. Die Gebühren für Geodaten sollen attraktiv sein und eine breite Nutzung unterstützen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit diesem Regelungsvorschlag der Motion Wüthrich, in welcher eine grundsätzlich unentgeltlicher Zugang zu den Geodaten verlangt wird, angemessen Rechnung getragen wird. Eine vollumfängliche Gebührenfreiheit für den Zugang und die Nutzung von allen Geodaten würde eine ungerechtfertigte Abkehr vom Verursacherprinzip und damit eine Mehrbelastung der Steuerzahlenden mit sich bringen, welche für die ungedeckten Kosten aufkommen müssten.

Bereits mit der heutigen Gebührenordnung werden die Kosten der amtlichen Vermessung durch die erhobenen Gebühren lediglich zu ca. 60 % gedeckt. Wenn auf jegliche Gebührenerhebung verzichtet würde, hätte dies jährliche Mindereinnahmen von CHF 350'000 zur Folge, welche wiederum von den Steuerzahlenden gedeckt werden müssten.

Die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren für den Zugang, die Abgabe und die Nutzung dieser Geodaten wird an diejenige im Bundesrecht angepasst. Dementsprechend wird für die Bemessung der Gebühren zwischen der Nutzung zum Eigengebrauch und der gewerblichen Nutzung unterschieden (vgl. die Begriffsdefinition in Art. 2 lit. d und e GeoIV).

Bei der Nutzung für den Eigengebrauch sollen einerseits die zeit- und aufwandbedingten Personal- und Materialkosten (Bearbeitungsgebühr), andererseits ein angemessener Beitrag an den Aufwand (Betriebskostengebühr) für die Verwaltung der Daten (Infrastruktur, Pflege, Sicherstellung) abgegolten werden. Da bei der Nutzung für den Eigengebrauch auf die Erhebung einer Investitionskostengebühr verzichtet wird, sind die Geodaten kostengünstig zugänglich, womit auch der volkswirtschaftliche Nutzen erhöht wird.

Damit die Nachhaltigkeit der Georeferenzdaten garantiert und die Gleichbehandlung sichergestellt wird, soll es bei einer gewerblichen Nutzung möglich sein, eine je nach Intensität der Nutzung angemessene Abgeltung an die hohen Investitionskosten in Rechnung zu stellen. Da vermehrt internationale Geodatenverwerter im Markt auftreten, bei welchen keine steuerlichen Mehreinnahmen zu erwarten sind, ist dies von Bedeutung.

Die Grundsätze der Tarifierung für die Geobasisdaten des Bundesrechts und für die Geodienste von kantonalem Interesse haben Bund und Kantone gemäss Art. 15 Abs. 2 GeoIG zu harmonisieren. Eine gesamtschweizerische Harmonisierung wird jedoch nur erreicht, wenn auch die Gebühren für den Zugang und die Nutzung von Geobasisdaten des kantonalen Rechts vereinheitlicht werden. Deshalb soll der Regierungsrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen können (Abs. 4). Dabei wird das bestehende Gebührengerüst beibehalten, es werden lediglich die Tarifierungsgrundsätze für Zugang und Nutzung von Geobasisdaten umgesetzt.

#### **8.2.4 D. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen**

##### **Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)**

**§ 17.** Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über die Geoinformation.

<sup>2</sup> Er legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts Gegenstand des Katasters sind.

<sup>3</sup> Er regelt durch Verordnung die Einzelheiten des Verfahrens, der Organisation, des Zugangs und der Publikation.

##### **Bemerkungen zu § 17**

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) wird neu mit den Bestimmungen der Art. 16 bis 18 GeoIG eingeführt und seine Form, Rechtswirkungen und die Haftung geregelt. Gegenstand des ÖREB-Katasters sind gemäss Art. 16 Abs. 1 GeoIG Geobasisdaten des Bundesrechts, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen abbilden und nicht im Grundbuch angemerkt werden. Sie werden im Geobasisdatenkatalog entsprechend bezeichnet (Anhang 1 der GeoIV). Die Kantone können bestimmen, wie sie den ÖREB-Kataster, welcher die Informationen über Rechte oder rechtliche Beschränkungen niederschwellig, zuverlässig und an einer zentralen Stelle zugänglich macht, führen wollen.

Die Datenherrschaft liegt bei den nach der Fachgesetzgebung zuständigen Stellen. Die Datenherren liefern ihre Daten an die katasterführende Stelle des Kantons und des Bundes. Dort werden sie technisch verifiziert und in die zentral geführte ÖREB-Katasterdatenbank übernommen. Die Daten stehen dann in einheitlicher Form an zentraler Stelle zur Verfügung. Bei dieser Organisation genügt im kantonalen Gesetz eine einzige Bestimmung, welche dem Kanton die Führung des ÖREB-Katasters zuweist. Gemäss § 16 Abs. 2 legt der Bundesrat fest, welche Geobasisdaten des Bundesrechts Gegenstand des Katasters sind. Ergänzend kann der Regierungsrat gemäss Abs. 3 festlegen, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Gemeinderechts Gegenstand des Katasters sind. Eine Festlegung der in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten auf Gesetzesstufe ist aufgrund der noch unklaren zukünftigen Entwicklung auf diesem Gebiet nicht angebracht. Aus Nutzersicht wäre es etwa zu begrüssen, wenn, ergänzend zu den im ÖREB-Kataster enthaltenen nationalen Baulinien, auch die kantonalen Baulinien- und Strassenlinien in den ÖREB-Kataster aufgenommen würden. Mit der Delegationsnorm erhält der Regierungsrat die Möglichkeit, auf solche Bedürfnisse flexibel zu reagieren.

Weil mit der ÖREB-Kataster in erheblichem Masse Neuland betreten wird, erfolgt die Einführung in zwei Etappen. Bis 2015 soll der Kataster in zwei bis fünf Kantonen aufgebaut werden und seinen Betrieb am 1. Januar 2014 aufnehmen. Anschliessend müssen die restlichen Kantone den Kataster bis spätestens am 1. Januar 2020 einführen. Der Kanton Basel-Stadt ist im Bereich der ÖREB bereits gut dokumentiert und publiziert diese Informationen schon heute in einem kundengerechten, informativen Auszug. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat am 16. November 2010 beschlossen, den ÖREB-Kataster in Basel-Stadt möglichst Anfangs der zweiten Etappe einzuführen und sich nicht für die erste Etappe zu bewerben.

### **8.3 3. Abschnitt: Amtliche Vermessung**

Die amtliche Vermessung ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Der Bund erlässt die Grundsätze für den Vollzug der amtlichen Vermessung im GeolG als Fachgesetz, die operativen Aufgaben sind an die Kantone delegiert (vgl. NFA sowie Art. 29 ff. GeolG). Im Gegensatz etwa zum Bereich der Geobasisdaten des kantonalen Rechts kann bei der amtlichen Vermessung nur ergänzendes kantonales Recht gesetzt werden.

Zielsetzung, Organisation und Finanzierung der amtlichen Vermessung haben sich durch das GeolG nicht geändert. Der Bund ist nach wie vor für die strategische Ausrichtung, die Oberleitung und die Oberaufsicht zuständig und die Kantone für die Durchführung, wobei die Kosten gemeinsam getragen werden. Einen grossen Handlungsspielraum haben die Kantone besonders hinsichtlich der Organisation des Vollzugs.

Der Kanton Basel-Stadt hat 1929 das Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen (GVG) geschaffen. Da lediglich 4 Paragraphen das Grundbuch betreffen, sollen diese neu im EG ZGB zusammengeführt werden. Durch die Bestimmungen des rahmengesetzlichen Teils des KGeolG und die vollständige Überführung der Vermessung alter Ordnung in die objektorientierte, in unabhängigen Datenebenen geführte amtliche Vermessung gemäss der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992, sind

viele Bestimmungen bedeutungslos geworden. Es betrifft dies die Artikel 10 -18 und 21, die das Verfahren für Ersterhebungen (Gebietseinteilung, öffentliche Planaufgabe, Einsprachemöglichkeiten und -fristen, Genehmigung der Planwerke und Beteiligung der Grundeigentümer an den Kosten der Ersterhebung) regeln. Der Artikel 22a betreffend die Auswertung von Grundstückspreisen wird ebenfalls nicht in das KGeolG übernommen, weil diese abschliessend im Gesetz über die Ermittlung von Grundstückswerten vom 20. Juni 1968 geregelt ist. Die weiterhin benötigten Bestimmungen zur Kantonsvermessung (amtliche Vermessung und Leitungskataster) werden sinngemäss in das KGeolG übernommen. Um die Änderungen gegenüber dem GVG transparent darzustellen, werden die ursprünglichen Bestimmungen jeweils der neuen Fassung gegenübergestellt.

### Durchführung und Aufsicht

Bisherige Bestimmung im GVG	Neue Bestimmung im KGeolG
<p><b>1. Verwaltung und Aufsicht</b></p> <p>§ 1 Die Verwaltung des Grundbuchs und die Durchführung der Vermessung wird im Kanton Basel-Stadt durch das Grundbuch- und Vermessungsamt besorgt; ihm obliegen ausserdem die in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben. Es steht unter der Aufsicht des zuständigen Departements; es erlässt die hierzu erforderlichen Vorschriften.</p>	<p><b>Durchführung und Aufsicht</b></p> <p><b>§ 18.</b> Der Regierungsrat bestimmt das für die Durchführung der amtlichen Vermessung und deren Aufsicht zuständige Amt. Es steht unter der Aufsicht des zuständigen Departements; es erlässt die hierzu erforderlichen Vorschriften.</p>

### Bemerkungen zu § 18

Diese Bestimmung entspricht sinngemäss § 1 GVG. Lediglich die für das Grundbuch geltenden Teile wurden entfernt und in das EG ZGB transferiert.

Die Bezeichnung der für die amtliche Vermessung zuständigen Stelle ergibt sich aus den Anforderungen des Bundesrechts (Art. 42 und 43 der Verordnung über die amtliche Vermessung, VAV).

### Vorschriften des Regierungsrates

Bisherige Bestimmung im GVG	Neue Bestimmung im KGeolG
<p><b>2. Vorschriften des Regierungsrates</b></p> <p>§ 2. Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Befugnisse der Bundesbehörden die Durchführung der Aufgaben und regelt durch Verordnung die Grundbuch- und Vermessungsgebühren.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechte an den durch die Grundbuchführung und durch die Kantonsvermessung geschaffenen Daten stehen vorbehaltlich der Bundesrechte dem Kanton zu.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Benützung des Grundbuchs und</p>	<p><b>Vorschriften des Regierungsrates</b></p> <p><b>§ 19.</b> Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Befugnisse der Bundesbehörden die Durchführung der Aufgaben und regelt durch Verordnung die Vermessungsgebühren im Einklang mit dem Verwaltungsgebührengesetz.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechte an den durch die Kantonsvermessung geschaffenen Daten stehen vorbehaltlich der Bundesrechte dem Kanton zu.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verord-</p>

der Kantonsvermessung sowie ihrer Daten, Bestandteile und Grundlagen (Geodaten) und bestimmt die Gebühren für die Verwertungs- und Verwendungsrechte von Geodaten, deren Höhe dem Umfang und der Bedeutung der Nutzung entspricht.	nung die Benützung der Daten der amtlichen Vermessung.
--	--

### Bemerkungen zu § 19

Diese Bestimmung entspricht sinngemäss § 2 GVG. Die das Grundbuch betreffenden Teile wurden entfernt und die Regelungsbefugnis auf die Benützung der Daten der amtlichen Vermessung eingeschränkt. Abs. 3 von § 2 GVG wurde nutzlos.

### Kantonsvermessung

Bisherige Bestimmung im GVG	Neue Bestimmung im KGeolG
<p><b>2. Kantonsvermessung</b></p> <p><b>§ 9.</b> Das Grundbuch- und Vermessungsamt besorgt die Vermessung und Vermarkung des Kantonsgebiets, die Anlegung, die Fortführung und den Unterhalt des Grunddatensatzes und der Pläne für das Grundbuch. Es sorgt für die Einsichtnahme durch Interessierte, die Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung und weiterer Geodaten nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Es besorgt ferner die Anlegung und Nachführung eines Leitungskatasters sowie weitere ihm übertragene Vermessungsarbeiten.</p> <p><sup>3</sup> Die Vermarktungsarbeiten und die Vermessungsarbeiten bei Ersterhebungen und Erneuerung sowie der periodischen Nachführung können auf dem Submissionsweg an private Unternehmer übertragen werden.</p>	<p><b>Kantonsvermessung</b></p> <p><b>§ 20.</b> Das für die Durchführung der amtlichen Vermessung zuständige Amt besorgt die Vermessung und Vermarkung des Kantonsgebiets, die Fortführung und den Unterhalt des Grunddatensatzes und der Pläne für das Grundbuch. Es ermöglicht die Einsichtnahme durch Interessierte und sorgt für die Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Es besorgt ferner die Anlegung und Nachführung eines Leitungskatasters sowie weitere ihm übertragene Vermessungsarbeiten.</p> <p><sup>3</sup> Die Vermarktungsarbeiten und die Vermessungsarbeiten bei Erneuerungen sowie der periodischen Nachführung können auf dem Submissionsweg an private Unternehmen übertragen werden.</p>

### Bemerkungen zu § 20

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen Recht (§ 9 GVG). Es wurde lediglich der Begriff Erstvermessung entfernt, weil es keine solche mehr gibt. Zudem wurde bei der Abgabe die Ausweitung auf weitere Geodaten gestrichen, weil dies neu in § 24 geregelt wird.



### Kostenverteilung bei Erneuerung und periodischer Nachführung der amtlichen Vermessung

Bisherige Bestimmung im GVG	Neue Bestimmung im KGeolG
<p><b>§ 19.</b> Die Kosten der Erneuerung der amtlichen Vermessung und ihrer periodischen Nachführung werden nach Abzug des Bundesbeitrages je zur Hälfte von der Einwohnergemeinde und vom Kanton getragen. Der Gesamtbeitrag wird für jedes infolge Erneuerung oder periodischer Nachführung neu vermessene Gebiet durch den Regierungsrat festgesetzt. Die Grundeigentümer tragen die in diesem Zusammenhang entstehenden Vermarkungskosten und die Kosten für die laufende Nachführung.</p>	<p><b>Kostenverteilung bei Erneuerung und periodischer Nachführung der amtlichen Vermessung</b></p> <p><b>§ 21.</b> Die Kosten der Erneuerung der amtlichen Vermessung und ihrer periodischen Nachführung werden nach Abzug des Bundesbeitrages je zur Hälfte von der jeweiligen Einwohnergemeinde und vom Kanton getragen. Der Gesamtbeitrag wird für jedes infolge Erneuerung oder periodischer Nachführung vermessene Gebiet durch den Regierungsrat festgesetzt.</p>

#### Bemerkungen zu § 21

Die Kostenverteilung bei Erneuerung und periodischer Nachführung entspricht dem bisherigen Recht (§ 19 GVG). Der Hinweis auf die durch die Grundeigentümer zu tragenden Kosten der laufenden Nachführung wurde entfernt, weil dies bereits im nachfolgenden § 22 geregelt ist.

### Kosten der Vermarkung und der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung

Bisherige Bestimmung im GVG	Neue Bestimmung im KGeolG
<p><b>§ 20.</b> Für die Vermarkung und die laufende Nachführung entrichten die Eigentümer bei Ausführung der Arbeiten die in § 2 vorgesehenen Gebühren.</p>	<p><b>Kosten der Vermarkung und der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung</b></p> <p><b>§ 22.</b> Für die Vermarkung und die laufende Nachführung entrichten die Eigentümerinnen und Eigentümer bei Ausführung der Arbeiten die in § 19 vorgesehenen Gebühren.</p>

#### Bemerkungen zu § 22

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht (§ 20 GVG). Im Randtitel wurde der Begriff Vermarkung zusätzlich eingefügt.

### Leitungskataster

Bisherige Bestimmung im GVG	Neue Bestimmung im KGeolG
<p><b>3. Leitungskataster</b></p> <p><b>§ 22.</b> Die in der Allmend liegenden öffentlichen und privaten Leitungen, Gebäude und</p>	<p><b>Leitungskataster</b></p> <p><b>§ 23.</b> Die Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zur Ver-</p>

<p>andere Einrichtungen sowie Bäume, welche die Allmend dauernd in Anspruch nehmen, werden vermessen und in Pläne eingetragen (Leitungskataster).</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten des Leitungskatasters werden von den beteiligten Verwaltungen getragen. Private haben für die Vermessung der ihnen bewilligten Einrichtungen eine Gebühr zu entrichten. Die von den eidgenössischen Verwaltungen zu leistenden Beiträge werden durch Vertrag bestimmt.</p>	<p>und Entsorgung im öffentlichen Raum werden im Leitungskataster geführt.</p> <p><sup>2</sup> Die an der Finanzierung beteiligten Körperschaften haben uneingeschränkten Zugriff auf den Leitungskataster und tragen dessen Kosten.</p> <p><sup>3</sup> Andere Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Raumes haben für die Vermessung der ihnen bewilligten Einrichtungen eine Gebühr zu entrichten.</p>
---	--

### Bemerkungen zu § 23

Diese Bestimmung entspricht sinngemäss derjenigen von § 22 GVG. Der Begriff „Öffentlicher Raum“ beschreibt den für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum präziser als der früher verwendete Begriff „Allmend“. An Stelle von Verwaltungen wird neu von Körperschaften gesprochen und damit die Verselbständigung von Regiebetrieben berücksichtigt. Die in der alten Bestimmung erwähnten Gebäude, andere Einrichtungen und Bäume auf der Allmend werden in der Ebene Einzelobjekte der amtlichen Vermessung geführt. Auszüge aus dem Leitungskataster enthalten zu Orientierungszwecken immer auch die örtlichen Daten der amtlichen Vermessung.

Der in § 22 Abs. 2 GVG genannte Begriff „beteiligte Verwaltungen“ entspricht nicht mehr den aktuellen Verhältnissen (Verselbständigung von Swisscom, IWB) und muss durch die neue Bestimmung in Abs. 2 KGeolG ersetzt werden. Zu den beteiligten Körperschaften zählen nach RV09 das Bau- und Verkehrsdepartement, die Gemeinden Riehen und Bettingen, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften IWB, BVB, Swisscom und die Firma Cablecom. Diese Körperschaften bzw. dessen Rechtsvorgänger tragen die Kosten des Leitungskatasters seit seiner Einführung im Jahre 1913 und haben den vollen Zugriff auf den gesamten Datenbestand. Mit der Einführung des Kabelfernsehens ist auch Cablecom (vormals Balcab) zu den Beteiligten gestossen.

Gemäss Abs. 3 müssen Dritte, die eine Einrichtung auf öffentlichem Grund bewilligt erhalten, diese für den Leitungskataster einmessen lassen und die verursachten Kosten übernehmen.

## 8.4 4. Abschnitt: Organisation

### Kantonale Geodateninfrastruktur (KGDI)

**§ 24.** Der Kanton betreibt die kantonale Geodateninfrastruktur und koordiniert die kantonalen Geobasisdaten und Geodienste.

<sup>2</sup> Er betreibt insbesondere die elektronische Plattform für Geodaten (Geoportal), die das Zusammenführen, den Zugriff und die Abgabe von Geodaten an Behörden, Wirtschaft und Private gewährleistet.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die dafür verantwortliche Stelle und regelt deren Aufgaben.

## Bemerkungen zu § 24

Der Kanton Basel-Stadt hat in den vergangenen 10 Jahren eine leistungsfähige kantonale Geodateninfrastruktur mit verschiedenen Geodiensten und Informationsebenen aufgebaut. Über das Geoportal Basel-Stadt werden der Öffentlichkeit Karten und raumbezogene Informationen der kantonalen Verwaltung zur Einsicht bereitgestellt. Das Geoportal verzeichnete im vergangenen Jahr über fünf Millionen Zugriffe und unterstützt effektiv eine breite Nutzung von Geodaten, eines der Hauptziele des Geoinformationsgesetzes.

Die Fachstelle für Geoinformation des Grundbuch- und Vermessungsamtes ist das Kompetenzzentrum für die Bereitstellung, die Weitergabe und die Analyse von Informationen mit Raumbezug, welche aus Geodaten und damit verknüpften Sachdaten abgeleitet werden. Sie betreibt die zentralen Dienste der kantonalen Geodateninfrastruktur, welche zusammen mit dem GeoPortal und seinen bedürfnisgerechten Geo-Applikationen strukturierte Zugänge für Verwaltung und Private zu den kantonalen Geodatenbeständen bietet.

Bis anhin waren die Aufgaben der Fachstelle für Geoinformation in § 40 VOAV geregelt. Mit der vorliegenden Bestimmung wird dazu eine Gesetzesgrundlage geschaffen, die aus Gründen des Datenschutzes notwendig ist.

## 8.5 5. Abschnitt: Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

Da das GVG wie erwähnt aufgehoben wird, werden diejenigen Bestimmungen, welche das Grundbuch betreffen ins EG ZGB transferiert. Die Regelungen zur amtlichen Vermessung werden in das vorliegende Geoinformationsgesetz überführt (siehe 3. Abschnitt).

Um die Änderungen gegenüber den alten Bestimmungen des EG ZGB zu veranschaulichen, werden wiederum die ursprünglichen Bestimmungen jeweils der neuen Fassung gegenübergestellt.

### Änderung bisherigen Rechts

Bisherige Bestimmung im EG ZGB	Neue Bestimmung im KGeolG
<p><b>3. Vermessung und Vermarkung</b> § 177. Die Grundeigentümer haben dem Vermessungs- und Vermarkungspersonal das Betreten ihrer Grundstücke zu Vermessungs- und Vermarkungszwecken zu gestatten. Hierbei ist tunlichst auf die Interessen</p>	<p><b>Änderung bisherigen Rechts</b> <b>§ 25.</b> Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 wird wie folgt geändert:  § 177. wird aufgehoben.</p>

der Grundeigentümer Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer sind ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet zu dulden, dass auf ihren Grundstücken Vorrichtungen zur Bezeichnung von Triangulationspunkten und Vermessungsfixpunkten angebracht und dass die Grenzen ihrer Liegenschaften mit Grenzzeichen vermarktet werden. Sie haben diese Vorrichtungen und Grenzzeichen vor Schaden zu wahren und von allfälligen Beschädigungen dem Grundbuchamte Mitteilung zu machen.

<sup>3</sup> Das Bestehen von Vermessungszeichen kann aufgrund eines Regierungsratsbeschlusses im Grundbuch angemerkt werden.

## **2. Grundbuchverwaltung und Aufsicht ZGB 953–957**

§ 206. Die Vorschriften über die Einrichtung des Grundbuchamtes und des Vermessungsamtes sowie die Vorschriften über die Beaufsichtigung dieser Ämter werden durch besonderes Gesetz getroffen.

§ 206 erhält folgende neue Fassung:

§ 206. Der Regierungsrat bestimmt die für die Verwaltung des Grundbuchs zuständige Verwaltungseinheit.

<sup>2</sup> Für die Regelung der Organisation der Grundbuchverwaltung gelten, unter Vorbehalt der Vorschriften der Bundesgesetzgebung, die allgemeinen Bestimmungen. Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen und regelt die Grundbuchgebühren.

<sup>3</sup> Das Grundbuch wird mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV-Grundbuch) geführt.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Geoinformationsgesetzes.

Es werden nachfolgende, neue §§ 206a und 206b eingefügt:

§ 206a. Die für die Verwaltung des Grundbuchs zuständige Verwaltungseinheit steht unter der Aufsicht des zuständigen Departements; es erlässt die hierzu erforderlichen Vorschriften.

<sup>2</sup> Bei der Beaufsichtigung der für die Grundbuchverwaltung zuständigen Verwaltungseinheiten wirkt die Grundbuchkommission mit. Die Grundbuchkommission besteht aus drei Mitgliedern, welche auf Antrag des zu-

	<p>ständigen Departements vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Mindestens ein Mitglied sollte zur Ausübung des Notariats in Basel-Stadt zugelassen sein.</p> <p>§ 206b. Beschwerden gegen Verfügungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung dem zuständigen Departement einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Gegen einen Entscheid des Departements kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen vom 11. April 1929 wird aufgehoben.</p>
--	--

### Bemerkungen zu § 25

Bei § 177 EG ZGB handelt es sich um eine Regelung, welche eigentlich das Vermessungswesen betrifft. Beim Erlass dieser Bestimmung im Jahr 1929 existierte das Vermessungsamt noch nicht, weshalb in Abs. 2 vom Grundbuchamt die Rede ist. Die Abs. 2 und 3 werden neu sinngemäss in Art. 20 und 21 GeolG sowie im § 10 KGeolG geregelt.

Mit dem neuen § 206b wird vermieden, dass der Departementsentscheid gemäss kantonalem Organisationsgesetz beim Regierungsrat angefochten werden muss, welcher den Rekurs jeweils ohne materiellen Entscheid an das Verwaltungsgericht weiterleitet (sog. Sprungrekurs). Ein möglichst schnelles, zweistufiges Verfahren ist auch in allen anderen Kantonen die Praxis.

Bei den Fristen handelt es sich um bundesrechtliche Vorgaben gemäss Art. 103 und 104 der Verordnung betreffend das Grundbuch (GBV, SR 211.432.1).

Die Gründe, welche zur Aufhebung des GVG geführt haben, wurden bereits im 3. Abschnitt zur amtlichen Vermessung dargelegt, weshalb darauf verwiesen werden kann.

### Wirksamkeit

**§ 26.** Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

### Bemerkungen zu § 26

Die Bestimmung entspricht dem üblichen Inkraftsetzungsverfahren. Das Gesetz soll koordiniert mit den Verordnungen in Kraft gesetzt werden, weshalb der Regierungsrat das Datum

des Inkrafttretens bestimmen soll. Innert gleicher Frist soll die Genehmigung des Bundesrates zur Änderung des EG ZGB eingeholt werden.

## **9. Stellungnahme zur Motion Michael Wüthrich und Konsorten für die Einführung gesetzlicher Grundlagen über geographische Daten und Informationssysteme in der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt und der Datenabgabe**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom 16. April 2008 die nachstehende Motion Michael Wüthrich und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Die Bedeutung raumbezogener Daten ist in der modernen Informationsgesellschaft sehr wichtig. Heute werden raumbezogene Daten durch zahlreiche Dienststellen des Kantons erarbeitet, verwaltet, nachgeführt und genutzt. Die Fachstelle für Geoinformation bietet zusammen mit anderen Beteiligten Zugang zu den öffentlichen Geoinformationen des Kantons Basel-Stadt. So existieren beispielsweise

- Detailliertes 3D-Modell sämtlicher Gebäude des Kantons Basel-Stadt
- Diverse Kataster (Leitungen, Bäume, etc)
- Amtliche Vermessung
- Zonenpläne, historische Pläne
- Hochaufgelöste Orthofotos und Satellitenaufnahmen
- Etc. ... vollständige Kurzliste unter: [www.geo-bs.ch](http://www.geo-bs.ch) (Datenkatalog)

Der Kanton Basel-Stadt kennt nur für die Daten der Amtlichen Vermessung gesetzliche Grundlagen für die Datenabgabe. Andere Kantone wie beispielsweise der Kanton Solothurn haben bereits umfassende gesetzlichen Grundlagen für die Datenabgabe eingeführt und damit innerhalb der Verwaltung, der Ausbildung und im privaten Bereich wahre Innovationsschübe ausgelöst. Per 1.7.2008 tritt ausserdem das Bundesgeoinformationsgesetz in Kraft.

Das für den Kanton Basel-Stadt auszuarbeitende Gesetz soll den Einsatz Geographischer Informationssysteme, die Bearbeitung raumbezogener Daten und deren Nutzung durch Dritte regeln. Dabei sollen für die Datenabgabe folgende Grundsätze gelten:

1. Datenabgabe innerhalb der Verwaltung  
Grundsätzlich haben alle Dienststellen unbeschränkten Zugriff auf die Daten. (Die zuständige Dienststelle kann aus Datenschutzgründen den Zugriff auf gewisse Datensätze einschränken oder verweigern.)
2. Datenabgabe an Dritte  
Die zuständige Dienststelle legt fest, welche raumbezogenen Daten nicht an Dritte abgegeben werden dürfen. Die Datenabgabe erfolgt grundsätzlich ohne Entgelt (nur für den bei der Aufbereitung der Daten anfallenden Aufwand kann Entgelt erhoben werden. Für Forschungs- und Ausbildungszwecke kann auf eine Rechnungsstellung verzichtet werden). Die bezogenen Daten dürfen, unter Nennung der Quelle, weitergegeben, weiterverarbeitet und veröffentlicht werden.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen über geographische Daten und Informationssysteme in der Verwaltung vorzuschlagen. Der Regierungsrat soll das Ziel verfolgen, dieses auf die Legislatur 2009 (neue Verwaltungs- und Departementsstruktur) in Kraft zu setzen. Er wird deshalb aufgefordert dem Grossen Rat spätestens im September 2008 einen Vorschlag zu unterbreiten.

Michael Wüthrich, Thomas Grossenbacher, Christoph Wydler, Loretta Müller, Mirjam Ballmer, Heiner Vischer, Beat Jans, Andrea Bollinger, Guido Vogel“

In der Sitzung vom 17. September 2008 hat der Grosse Rat entschieden, die Motion Michael Wüthrich und Konsorten -entgegen dem Antrag des Regierungsrats- nicht in einen Anzug umzuwandeln, sondern als Motion dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage zu überweisen. Mit dem vorliegenden Ratschlag wird dieser Auftrag erfüllt.

Die Motion Wüthrich fordert den Regierungsrat dazu auf, dem Grossen Rat die gesetzlichen Grundlagen über geographische Daten und Informationssysteme in der Verwaltung vorzuschlagen. Bereits im Bericht des Regierungsrats vom 1. Juli 2008 wurde auf die entsprechenden bundesrechtlichen Erlasse, insbesondere das Geoinformationsgesetz und die dazu gehörenden Ausführungsverordnungen hingewiesen. Nachdem diese nun in Kraft sind, konnte im vorliegenden Ratschlag darauf Bezug genommen und die kantonale Gesetzgebung entsprechend angepasst werden. Wie in der Motion Wüthrich verlangt, regelt der nun unterbreitete Gesetzesentwurf den Einsatz geographischer Informationssysteme, die Bearbeitung raumbezogener Daten und deren Nutzung durch Dritte. Somit wird dem primären Anliegen der Motionärinnen und Motionäre mit dieser Vorlage vollumfänglich Rechnung getragen.

In materieller Hinsicht verlangt die Motion zunächst, dass grundsätzlich alle Dienststellen unbeschränkten Zugriff auf die Daten haben sollen, soweit dies mit dem Datenschutz vereinbar ist. Auch diesem Anliegen wird in der Vorlage mit der Bestimmung in § 15 Rechnung getragen.

Weiter wird in der Motion verlangt, dass die Weitergabe von raumbezogenen Daten an Dritte geregelt werden soll, wobei für die Datenabgabe grundsätzlich lediglich der für die Aufbereitung der Daten anfallende Aufwand in Rechnung gestellt und bei Forschungs- und Ausbildungszwecken auf eine Rechnungsstellung verzichtet werden soll. Im Einklang mit diesem Anliegen regelt der vorliegende Gesetzesentwurf die Weitergabe und Nutzung von Geodaten. Dabei ist selbstverständlich dem Anliegen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

Bei den Bestimmungen zur Gebührenfestlegung ist der bundesrechtlichen Verpflichtung zur Harmonisierung in diesem Bereich Rechnung zu tragen. Wie in den obigen Ausführungen zur Gebührenregelung ausgeführt (vgl. oben Bemerkungen zu § 16, S. 26), werden im Einklang mit dem Anliegen der Motion Wüthrich die wesentlichen Geobasisdaten bereits heute online gebührenfrei zugänglich gemacht. So können via Geoviewer im Internet bereits heute Parzellenpläne; Nutzungspläne, Bahn- und Strassenlärmkataster, Baumkataster, Bohrkataster, Kataster der belasteten Standorte etc. unentgeltlich eingesehen werden. Für Schulungs- und Ausbildungszwecke werden ausgewählte Geodatenätze zudem seit 2008 gegen eine minimale Administrationsgebühr von CHF 20.- abgegeben.

Lediglich bei den Geodaten, deren Erarbeitung und Aufbereitung sehr aufwändig und damit kostenintensiv ist, möchte der Regierungsrat am bisher gelebten Verursacherprinzip festhalten und für die Nutzung von Geodaten eine höchstens kostendeckende Gebühr verlangen. Die Gebühren für Geodaten sollen attraktiv sein und eine breite Nutzung unterstützen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit dieser Vorlage dem Anliegen der Motion auch im Bereich der Gebühren für die Nutzung von Geodaten weitgehend entsprochen wird, da wichtige Geodaten bereits heute und auch zukünftig unentgeltlich online zur Verfügung gestellt werden. Nur bei den übrigen, aufwändig aufzubereitenden Geodaten, wird ein aus Sicht des Regierungsrats angemessener Beitrag der Nutzerinnen und Nutzer dieser Geodaten an die Kosten verlangt. Eine vollständige Überwälzung aller Kosten der Erhebung, Nachführung und Verwaltung von allen Geodaten auf die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler erachtet der Regierungsrat nicht als angebracht.

Der Regierungsrat beantragt auf Basis dieser Ausführungen bzw. auf Basis des vorliegenden Ratschlags die Motion Michael Wüthrich und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

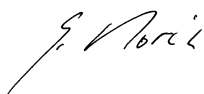
## 10. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

- ://: 1. Die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs für ein Geoinformationsgesetz (KGeolG).
2. Die Motion Michael Wüthrich und Konsorten für die Einführung gesetzlicher Grundlagen über geographische Daten und Informationssysteme in der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt und der Datenabgabe als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin

### Beilagen

- I Entwurf Grossratsbeschluss für ein Geoinformationsgesetz (KGeolG)
- II Entwurf Katalog der Geobasisdaten nach kantonalem Recht
- III Entwurf Katalog der "anderen Geodaten"



# Geoinformationsgesetz (KGeolG)

<b>Inhalt</b>	<b>1</b>
<b>GEONFORMATIONSGESETZ (KGEOIG)</b>	<b>2</b>
1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Gegenstand	2
Zweck	2
Geltungsbereich	2
Begriffe	2
2. ABSCHNITT: GRUNDSÄTZE	2
A. <i>Qualitative und technische Anforderungen</i>	2
Geobasisdaten und andere Geodaten des Kantons	2
Geobasisdaten und andere Geodaten der Gemeinden	3
Geometadaten	3
B. <i>Erheben, Nachführen und Verwalten</i>	3
Zuständigkeit	3
Gewährleistung der Verfügbarkeit	3
Unterstützung bei der Erhebung und Nachführung	3
C. <i>Zugang und Nutzung</i>	4
Öffentlichkeit	4
Elektronischer Zugriff	4
Nutzung	4
Geodienste	4
Austausch unter Behörden	5
Gebühren	5
D. <i>Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen</i>	5
Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)	5
3. ABSCHNITT: AMTLICHE VERMESSUNG	5
Durchführung und Aufsicht	5
Vorschriften des Regierungsrates	5
Kantonsvermessung	6
Kostenverteilung bei Erneuerung und periodischer Nachführung der amtlichen Vermessung	6
Kosten der Vermarkung und der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung	6
Leitungskataster	6
4. ABSCHNITT: ORGANISATION	6
Kantonale Geodateninfrastruktur (KGDI)	6
5. ABSCHNITT: ÄNDERUNG UND AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS	7
Schlussbestimmung	7

# Geoinformationsgesetz (KGeolG)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf ....., nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. .... vom ..... und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Gegenstand

§ 1. Das vorliegende Gesetz regelt

- a) den Vollzug des Geoinformationsrechts des Bundes,
- b) die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geodaten des Kantons und der Gemeinden,
- c) im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Daten der amtlichen Vermessung, des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und des Leitungskatasters.

### Zweck

§ 2. Das Gesetz bezweckt, dass Geodaten unter Wahrung berechtigter Interessen Dritter den Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung gestellt werden.

### Geltungsbereich

§ 3. Dieses Gesetz findet Anwendung auf

- a) Geobasisdaten des kantonalen Rechts und anderen Geodaten des Kantons,
- b) Geobasisdaten des kommunalen Rechts und anderen Geodaten der Gemeinden.

### Begriffe

§ 4. Die Begriffsbestimmungen gemäss Art. 3 Abs.1 des Bundesgesetzes über die Geoinformation vom 5. Oktober 2007 und Art. 2 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation gelten analog.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Begriffsbestimmungen erlassen.

## 2. Abschnitt: Grundsätze

### A. Qualitative und technische Anforderungen

#### Geobasisdaten und andere Geodaten des Kantons

§ 5. Der Regierungsrat bezeichnet in einem Katalog

a) die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und legt die jeweilige Zugangsberechtigung fest,

b) andere Geodaten des Kantons, die mittels direktem elektronischen Zugriff öffentlich zugänglich sind.

<sup>2</sup> Er erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen.

<sup>3</sup> Er strebt dabei eine Harmonisierung mit den Geobasisdaten des Bundesrechts an und übernimmt soweit möglich und sinnvoll die Regelungen des Bundesrechts.

<sup>4</sup> Er kann durch Verordnung festschreiben, dass weitere Geodatensätze erstellt und zugänglich gemacht werden.

## **Geobasisdaten und andere Geodaten der Gemeinden**

**§ 6.** Die Gemeinden bezeichnen in einem Katalog

a) die Geobasisdaten des kommunalen Rechts und legen die jeweilige Zugangsberechtigung fest,

b) andere Geodaten der Gemeinden, die mittels direktem elektronischen Zugriff öffentlich zugänglich sind.

## **Geometadaten**

**§ 7.** Zu den Geobasisdaten des kantonalen und des kommunalen Rechts und den nach § 5 und § 6 bezeichneten anderen Geodaten des Kantons und der Gemeinden müssen Geometadaten geführt und zentral zugänglich gemacht werden.

<sup>2</sup> Zuständig für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geometadaten ist die Fachstelle, die für die Erhebung und Nachführung der entsprechenden Geodaten zuständig ist.

## **B. Erheben, Nachführen und Verwalten**

### **Zuständigkeit**

**§ 8.** Die Zuständigkeit für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten richtet sich nach der Fachgesetzgebung.

<sup>2</sup> Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Fachstelle des Kantons oder Gemeinde, die für den Sachbereich zuständig ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.

### **Gewährleistung der Verfügbarkeit**

**§ 9.** Die für das Erheben, Nachführen und Verwalten zuständige Fachstelle gewährleisten die nachhaltige Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Historisierung und die Archivierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts.

### **Unterstützung bei der Erhebung und Nachführung**

**§ 10.** Bei der Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geobasisdaten des kantonalen Rechts gilt Art. 20 des Bundesgesetzes über die Geoinformation analog.

## C. Zugang und Nutzung

### Öffentlichkeit

**§ 11.** Die Geodaten gemäss § 3 lit. a und b sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern das übrige kantonale beziehungsweise kommunale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthält und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann bzw. die Gemeinden können für Geodaten gemäss § 3 lit. a bzw. lit. b Zugangsberechtigungen einschränken oder von einer Einwilligung abhängig machen soweit dies zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen erforderlich ist.

### Elektronischer Zugriff

**§ 12.** Bevor der Regierungsrat die Geodaten gemäss § 3 lit. a mittels direktem elektronischen Zugriff als öffentlich zugänglich erklärt, prüft er die daraus entstehenden möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Personen.

<sup>2</sup> Bevor die Gemeinde die Geodaten gemäss § 3 lit. b mittels direktem elektronischen Zugriff als öffentlich zugänglich erklärt, prüft sie die daraus entstehenden möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Personen.

<sup>3</sup> Werden die Geodaten gemäss § 3 mit Downloaddienst zugänglich gemacht, ist eine Vorabkontrolle durch die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz gemäss § 13 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 9. Juni 2010 erforderlich.

### Nutzung

**§ 13.** Der Regierungsrat erlässt bzw. die Gemeinden erlassen für Geodaten gemäss § 3 lit. a bzw. lit. b nähere Vorschriften über:

- a) die zulässige Nutzung und Weitergabe sowie das entsprechende Verfahren;
- b) die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich des Datenschutzes bei der Nutzung und Weitergabe der Daten;
- c) das Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen;
- d) eine allfällig erforderliche Einwilligung für Zugang, Nutzung und Weitergabe.

<sup>2</sup> Die Einwilligung wird unter Beachtung des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 9. Juni 2010 von der zuständigen Stelle erteilt durch Verfügung, Vertrag oder organisatorische oder technische Zugangskontrollen.

### Geodienste

**§ 14.** Der Regierungsrat legt die Geodienste von kantonalem Interesse und deren Mindestbestand fest und bestimmt die für den Aufbau und Betrieb zuständige Stelle.

<sup>2</sup> Er kann für diese Geodienste Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Vernetzung erlassen.

<sup>3</sup> Er kann vorschreiben, dass bestimmte Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts allein oder in Verbindung mit anderen Daten, zu denen direkter elektronischer Zugriff besteht, im Abrufverfahren oder auf andere Weise in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

### **Austausch unter Behörden**

**§ 15.** Die Behörden des Kantons und der Gemeinden gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu Geodaten, soweit sie diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

### **Gebühren**

**§ 16.** Der Regierungsrat legt fest, welche Geodaten des Kantons unentgeltlich zugänglich sind.

<sup>2</sup> Für den Zugang, die Abgabe und die Nutzung der Geodaten des Kantons und der Gemeinden sowie für die Nutzung von Geodiensten, welche nicht von Abs. 1 erfasst sind, können Gebühren erhoben werden. Die Gebühren setzen sich zusammen

- a) bei der Nutzung zum Eigengebrauch: aus einer Bearbeitungs- und Betriebskostengebühr;
- b) bei gewerblicher Nutzung: aus einer Bearbeitungs-, Betriebskosten- und Investitionskostengebühr.

<sup>3</sup> Die Bearbeitungsgebühr deckt die zeit- und aufwandsbedingten personal- und Materialkosten für die Datenabgabe. Die Betriebskostengebühr umfasst einen angemessenen Beitrag an den Aufwand für die Verwaltung. Die Investitionskostengebühr umfasst einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Erhebung der Daten.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

## **D. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen**

### **Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)**

**§ 17.** Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über die Geoinformation.

<sup>2</sup> Er legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts Gegenstand des Katasters sind.

<sup>3</sup> Er regelt durch Verordnung die Einzelheiten des Verfahrens, der Organisation, des Zugangs und der Publikation.

## **3. Abschnitt: Amtliche Vermessung**

### **Durchführung und Aufsicht**

**§18.** Der Regierungsrat bestimmt das für die Durchführung der amtlichen Vermessung und deren Aufsicht zuständige Amt. Es steht unter der Aufsicht des zuständigen Departements; es erlässt die hierzu erforderlichen Vorschriften.

### **Vorschriften des Regierungsrates**

**§ 19.** Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Befugnisse der Bundesbehörden die Durchführung der Aufgaben und regelt durch Verordnung die Vermessungsgebühren im Einklang mit dem Verwaltungsgebührengesetz.

<sup>2</sup> Die Rechte an den durch die Kantonsvermessung geschaffenen Daten stehen vorbehaltlich der Bundesrechte dem Kanton zu.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Benützung der Daten der amtlichen Vermessung.

### **Kantonsvermessung**

**§ 20.** Das für die Durchführung der amtlichen Vermessung zuständige Amt besorgt die Vermessung und Vermarkung des Kantonsgebiets, die Fortführung und den Unterhalt des Grunddatensatzes und der Pläne für das Grundbuch. Es ermöglicht die Einsichtnahme durch Interessierte und sorgt für die Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Es besorgt ferner die Anlegung und Nachführung eines Leitungskatasters sowie weitere ihm übertragene Vermessungsarbeiten.

<sup>3</sup> Die Vermarktungsarbeiten und die Vermessungsarbeiten bei Erneuerungen sowie der periodischen Nachführung können auf dem Submissionsweg an private Unternehmen übertragen werden.

### **Kostenverteilung bei Erneuerung und periodischer Nachführung der amtlichen Vermessung**

**§ 21.** Die Kosten der Erneuerung der amtlichen Vermessung und ihrer periodischen Nachführung werden nach Abzug des Bundesbeitrages je zur Hälfte von der jeweiligen Einwohnergemeinde und vom Kanton getragen. Der Gesamtbeitrag wird für jedes infolge Erneuerung oder periodischer Nachführung vermessene Gebiet durch den Regierungsrat festgesetzt.

### **Kosten der Vermarkung und der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung**

**§ 22.** Für die Vermarkung und die laufende Nachführung entrichten die Eigentümerinnen und Eigentümer bei Ausführung der Arbeiten die in § 19 vorgesehenen Gebühren.

### **Leitungskataster**

**§ 23.** Die Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zur Ver- und Entsorgung im öffentlichen Raum werden im Leitungskataster geführt.

<sup>2</sup> Die an der Finanzierung beteiligten Körperschaften haben uneingeschränkten Zugriff auf den Leitungskataster und tragen dessen Kosten.

<sup>3</sup> Andere Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Raumes haben für die Vermessung der ihnen bewilligten Einrichtungen eine Gebühr zu entrichten.

## **4. Abschnitt: Organisation**

### **Kantonale Geodateninfrastruktur (KGDI)**

**§ 24.** Der Kanton betreibt die kantonale Geodateninfrastruktur und koordiniert die kantonalen Geobasisdaten und Geodienste.

<sup>2</sup> Er betreibt insbesondere die elektronische Plattform für Geodaten (Geoportal), die das Zusammenführen, den Zugriff und die Abgabe von Geodaten an Behörden, Wirtschaft und Private gewährleistet.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die dafür verantwortliche Stelle und regelt deren Aufgaben.

## 5. Abschnitt: Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 25. Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

§ 177 wird aufgehoben.

§ 206 erhält folgende neue Fassung:

§ 206. Der Regierungsrat bestimmt die für die Verwaltung des Grundbuchs zuständige Verwaltungseinheit.

<sup>2</sup> Für die Regelung der Organisation der Grundbuchverwaltung gelten, unter Vorbehalt der Vorschriften der Bundesgesetzgebung, die allgemeinen Bestimmungen. Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen und regelt die Grundbuchgebühren.

<sup>3</sup> Das Grundbuch wird mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV-Grundbuch) geführt.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeolG).

Es werden nachfolgende, neue §§ 206a und 206b eingefügt:

§ 206a. Die für die Verwaltung des Grundbuchs zuständige Verwaltungseinheit steht unter der Aufsicht des zuständigen Departements; es erlässt die hierzu erforderlichen Vorschriften.

<sup>2</sup> Bei der Beaufsichtigung der für die Grundbuchverwaltung zuständigen Verwaltungseinheiten wirkt die Grundbuchkommission mit. Die Grundbuchkommission besteht aus drei Mitgliedern, welche auf Antrag des zuständigen Departements vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Mindestens ein Mitglied sollte zur Ausübung des Notariats in Basel-Stadt zugelassen sein.

§ 206b. Beschwerden gegen Verfügungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung dem zuständigen Departement einzureichen.

<sup>2</sup> Gegen einen Entscheid des Departements kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.

<sup>2</sup> Das Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen vom 11. April 1929 wird aufgehoben.

### Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

---

<sup>1</sup> SG 211.100.

## Anhang II - Katalog der Geobasisdaten nach kantonalem Recht

Identifikator	Bezeichnung	Rechtsgrundlage		Zuständige Stelle [Aufsichtsbehörde]	
		Kanton	Kanton	Gemeinde	
2-BS	Grundstückswerte	SG 214.300 § 22a SG 717.100 § 1	BVD-GVA		
4-BS	Grundbuch (Erweiterung nach kantonalem Recht), öffentlicher Teil (Erweiterung von 7)	SG 214.310 §§ 1ff.	BVD-GVA		
5-BS	Grundbuch (Erweiterung nach kantonalem Recht), übrige Daten (Erweiterung von 8)	SG 214.310 §§ 1ff.	BVD-GVA		
6-BS	Plan für das Grundbuch (Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-BS) (Erweiterung von 51)	SG 214.300 §§ 9ff. SG 214.320 § 5	BVD-GVA		
7-BS	Basisplan BP-AV-BS (Erweiterung von 52)	SG 214.300 §§ 9ff. SG 214.320 § 1	BVD-GVA		
8-BS	Fixpunkte LFP2, HFP2, LFP3, HFP3 (Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-BS) (Erweiterung von 54)	SG 214.320 §§ 20, 32, Anhang Nr. 1 SG 214.300 § 9 Abs.1	BVD-GVA		
9-BS	Bodenbedeckung (Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-BS) (Erweiterung von 55)	SG 214.320 Anhang Nr. 2 SG 214.300 § 9 Abs.1	BVD-GVA		
10-BS	Einzelobjekte (Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-BS) (Erweiterung von 56)	SG 214.320 Anhang Nr. 2 SG 214.300 § 9 Abs.1	BVD-GVA		
11-BS	Höhen (Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-BS) (Erweiterung von 57)	SG 214.300 §§ 9ff. SG 214.320 § 1, Anhang Nr. 3	BVD-GVA		
12-BS	Liegenschaften (Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-BS) (Erweiterung von 59)	SG 214.300 § 9 Abs.1 SG 214.310 § 4 SG 214.320 § 7 Abs.1 lit.d, Anhang Nr. 4	BVD-GVA		
13-BS	Hoheitsgrenzen (Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-BS) (Erweiterung von 62)	SG 214.320 § 32 SG 214.300 § 9 Abs.1	BVD-GVA		
14-BS	Administrative Einteilungen (Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-BS) (Erweiterung von 63)	SG 214.300 §§ 9ff. SG 214.320 § 1	BVD-GVA		
15-BS	Servitute (Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-BS)	SG 214.320 § 7 Abs.1 lit.a SG 214.310 § 10 SG 214.300 § 9 Abs.1 SG 211.110 § 52 Abschnitt 4	BVD-GVA		
16-BS	Politische Wahlkreise	SG 214.320 § 7 Abs.1 lit.f SG 214.300 § 9 Abs.1	PD-Staatskanzlei		
18-BS	Verkehrskreise	SG 214.320 § 7 Abs.1 lit.f SG 214.300 § 9 Abs.1	BVD-MOB		
19-BS	Statistische Wohnviertel und Wohnbezirke	SG 214.320 § 7 Abs.1 lit.f SG 214.300 § 9 Abs.1	PD-StatA		
120-BS	Wohnblock und Wohnblockseiten	SG 214.320 § 7 Abs.1 lit.f	BVD-HPA-P		
21-BS	Nomenklatur der Strassennamen (Gemeinde Basel)	SG 214.320 § 7 Abs.1 lit.f SG 730.110 § 22	BVD-GVA		
22-BS	Nomenklatur der Strassennamen (Landgemeinden)	SG 214.320 § 7 Abs.1 lit.f SG 730.110 § 22	[BVD-GVA]	Gemeinden	



## Anhang II - Katalog der Geobasisdaten nach kantonalem Recht

Identifikator	Bezeichnung	Rechtsgrundlage		Zuständige Stelle [Aufsichtsbehörde]	
		Kanton	Kanton	Gemeinde	
23-BS	Leitungskataster	SG 214.320 § 7 Abs.1 lit.g, Anhang Nr. 6 SG 214.300 § 9 Abs.1, § 22 SG 730.100 § 100	BVD-GVA		
24-BS	3D Stadtmodell	SG 214.320 § 7 Abs.1 lit.h, Anhang Nr. 7 SG 214.300 § 9 Abs.1	BVD-GVA		
117-BS	Hundeverbotsgebiete	SG 365.110 § 4	GD-GS-VA		
31-BS	Inventar nicht eingetragener Denkmäler	SG 497.100 § 14 SG 497.110 § 14	BVD-DPF		
32-BS	Archäologischer Plan nicht eingetragener Denkmäler	SG 497.100 § 5 Abs. 2 Nr. 7 SG 497.110 §§ 7, 15	ED-ABO		
33-BS	Denkmalverzeichnis	SG 497.100 § 5 Abs.1, §§ 14-23 SG 497.300	BVD-DPF		
123-BS	Inventar schützenswerter Ortsbilder	SG 497.100 SG 111.110 § 35	BVD-DPF		
122-BS	Kulturgüterschutzinventar	SG 497.110	BVD-DPF PD-Kultur		
34-BS	Gastrolärm und Gastro-Sekundärlärm	SG 563.100 §§ 4, 16, 29 Abs. 3 SG 563.110 §§ 11, 20	WSU-AUE		
36-BS	Zivilschutzkataster	SG 576.100 §§ 1, 3 SG 576.200 §§ 4, 9, 13 SG 576.700 §§ 1-4, 12	JSD-Rettung		
37-BS	Feuerwehrbezirke	SG 590.110 § 2	JSD-Rettung		
40-BS	Permanente Verleihungen in der Allmend	SG 724.100 §§ 15ff. SG 724.140	BVD-TBA		
41-BS	Aufgrabungssperre in der Allmend	SG 724.140 § 48, 49	BVD-TBA		
116-BS	Infrastrukturplanung und -koordination in der Allmend	SG 724.300 Art. 13	BVD-TBA		
42-BS	Bebauungspläne (Gemeinde Basel)	SG 730.100 § 101	BVD-HPA-P		
43-BS	Bebauungspläne (Landgemeinden)	SG 730.100 § 101	[BVD-HPA-P]	Gemeinden	
45-BS	Richtplan (kantonal)	SG 730.110 § 78	BVD-HPA-P		
46-BS	Richtpläne (kommunal)	SG 730.100 § 78	[BVD-HPA-P]	Gemeinden	
47-BS	Gebäudeunterhalt Gebietseinteilungen	SG 730.100 § 79 Abs. 3	BVD-HPA-H		
48-BS	Strassen- und Weglinien (kantonal)	SG 730.100 § 96 Abs.1, 2, § 97 SG 214.320 § 7 Abs.1 lit.b SG 214.300 § 9 Abs.1	BVD-TBA		
49-BS	Strassen- und Weglinien (kommunal)	SG 730.100 § 96 Abs.1, 2, § 97 SG 214.320 § 7 Abs.1 lit.b SG 214.300 § 9 Abs.1	[BVD-TBA]	Gemeinden	
52-BS	Baulinien (kantonal)	SG 730.100 § 96 Abs. 2, Abs.3, §§ 97, 98 Abs.2 SG 214.320 § 7 Abs.1 lit.b SG 214.300 § 9 Abs.1	BVD-TBA		

## Anhang II - Katalog der Geobasisdaten nach kantonalem Recht

Identifikator	Bezeichnung	Rechtsgrundlage		Zuständige Stelle [Aufsichtsbehörde]	
		Kanton	Kanton	Gemeinde	
53-BS	Baulinien (kommunal)	SG 730.100 § 96 Abs.2, Abs.3, §§ 97, 98 Abs.2 SG 214.320 § 7 Abs.1 lit.b SG 214.300 § 9 Abs.1	[BVD-TBA]	Gemeinden	
56-BS	Baubeglehen Bauprojekte	SG 730.100 §§ 84ff. SG 730.110 §§ 37-38, 45	BVD-BI		
57-BS	Nutzungsplanung (kantonal) (Erweiterungen nach Kantonsrecht) (Erweiterung von 73A)	SG 730.100 §§ 95ff., 103 SG 214.320 § 7 Abs.1 lit.c SG 214.300 § 9 Abs.1	BVD-HPA-P		
58-BS	Nutzungsplanung (kommunal) (Erweiterungen nach Kantonsrecht) (Erweiterung von 73B)	SG 730.100 §§ 95ff., 103 SG 214.320 § 7 Abs.1 lit.c SG 214.300 § 9 Abs.1	[BVD-HPA-P]	Gemeinden	
59-BS	Gebäudekennzeichnung	SG 730.100.310 § 76, Abs. 3	BVD-TBA		
60-BS	Hausnummern	SG 730.110 §§ 23, 76 SG 736.110 Nr. 2-4	BVD-TBA		
61-BS	Baukontrolleure und Bauinspektoren Gebietseinteilungen	SG 730.110 § 33 SG 730.115 § 2	BVD-BI		
119-BS	Erdbebenmikrozonierung	SG 730.115 § 32	JSD-KP		
64-BS	Industrie- und Gewerbeanlagenkataster	SG 735.200 § 1 SG 735.250	WSU-AUE		
65-BS	Anlagenkataster Feuerungskontrolle	SG 735.200 §§ 12-14 SG 735.250 SG 780.100 § 8	WSU-AUE		
67-BS	Strassenverzeichnis	SG 736.110 Nr. 1 SG 730.100 § 154 SG 730.110 § 95 SG 952.200 § 3 Abs. 2	BVD-TBA		
71-BS	Gewässernetz	SG 771.500 § 1	BVD-TBA		
72-BS	Bohrkataster, Grundwasserbohrungen	SG 771.510 § 2	WSU-AUE		
75-BS	Nahbereich Fernwärme	SG 772.600 § 3	WSU-IWB		
76-BS	Strassenhierarchie und Strassenregime	SG 780.100 § 14	BVD-MOB		
121-BS	Langsamverkehr	SG 780.100 § 13	BVD-MOB		
78-BS	Gefahrenkataster (Kataster der Störfallverordnung)	SG 780.100 § 5	GD-KL		
82-BS	Wohnanteilsplan	SG 780.100 § 80 lit. a	BVD-HPA-P		
84-BS	Gewässerzustand	SG 783.200 § 3 Abs. 1	WSU-AUE		
85-BS	Versickerungskataster	SG 783.200 § 4	WSU-AUE		
86-BS	Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Tankkataster)	SG 783.200 § 6	WSU-AUE		
89-BS	Bodenuntersuchungskataster	SG 787.100 §§ 1, 2	WSU-AUE		
90-BS	Inventar der geschützten Naturobjekte kantonal und lokal (Gemeinde Basel)	SG 789.100 § 6	BVD-SF		
91-BS	Inventar der geschützten Naturobjekte lokal (Landgemeinden)	SG 789.100 § 6 SG 789.110 § 4 Abs. 3	[BVD-SF]	Gemeinden	
96-BS	Naturschutz- und Naturschonzone	SG 789.110 §§ 11, 12	BVD-SF		

## Anhang II - Katalog der Geobasisdaten nach kantonalem Recht

Identifikator	Bezeichnung	Rechtsgrundlage		Zuständige Stelle [Aufsichtsbehörde]	
		Kanton		Kanton	Gemeinde
97-BS	Baumschutzgebiete	SG 789.700 § 3 SG 789.730		BVD-SF	
98-BS	Baumkataster kantonale und lokal (Gemeinde Basel)	SG 789.700 § 18		BVD-SF	
98-BS	Baumkataster lokal (Landgemeinden)	SG 789.700 § 18		[BVD-SF]	Gemeinden
99-BS	Betriebsplan Wald	SG 911.600 § 23 SG 911.610 § 27		WSU-AfW	
101-BS	Familiengartenareal	SG 911.900 § 1		BVD-SF	
103-BS	Linienetz öffentlicher Verkehr	SG 951.100 § 4 SG 953.800 § 1		BVD-MOB	
105-BS	Markierungs- und Signalisationskataster	SG 952.200 § 7		BVD-TBA	
110-BS	Orthofotos (kantonale)			BVD-GVA	
112-BS	Offizieller Stadtplan			BVD-GVA	
128-BS	Neophytenverbreitung	(Bund: SR 814.911, Art 52. Abs. 2)		BVD-SF	
130-BS	Radonpotential	(Bund SR 814.501, Art 110, Abs.1) (Bund SR 814.501, Art 114, Abs.1)		GD-KL	
131-BS	Inventar der Trockenwiesen und Weiden (TWW)	(Bund SR 451.37)		BVD-SF	

### Anhang III - Katalog der "anderen Geodaten"

Identifikator	Bezeichnung	Zuständige kantonale Stelle
1-Geo	Zonenänderungsplan	HPA-P
2-Geo	georeferenzierte historische Katasterpläne	BVD-GVA
3-Geo	georeferenzierte historische Übersichtspläne	BVD-GVA
4-Geo	Standorte wichtiger Sporteinrichtungen	ED-Sportamt
5-Geo	Standorte wichtiger Schul- und Bildungseinrichtungen	ED-Schulen
6-Geo	Standorte wichtiger Gesundheitseinrichtungen	GD-Gesundheitsdienste
7-Geo	Standorte wichtiger Sozialeinrichtungen	BVD-GVA
8-Geo	Standorte wichtiger religiöse Einrichtungen	BVD-GVA
9-Geo	Standorte Fotos der kantonalen Bilderdatenbank	PD-Staatskanzlei
10-Geo	Standorte wichtiger kultureller Einrichtungen	BVD-GVA
11-Geo	Standorte wichtiger Unterhaltungs-Einrichtungen	BVD-GVA
12-Geo	Standorte wichtiger Sehenswürdigkeiten	BVD-GVA
13-Geo	Standorte wichtiger Verkehrspunkte	BVD-Mob
14-Geo	Standorte wichtiger Gastronomie und Hotelierbetriebe	BVD-GVA
15-Geo	Standorte weiterer öffentlichen Einrichtungen	BVD-GVA
16-Geo	Basler Strassennamen	BVD-GVA
17-Geo	Öffentliches Grundeigentum	BVD-GVA